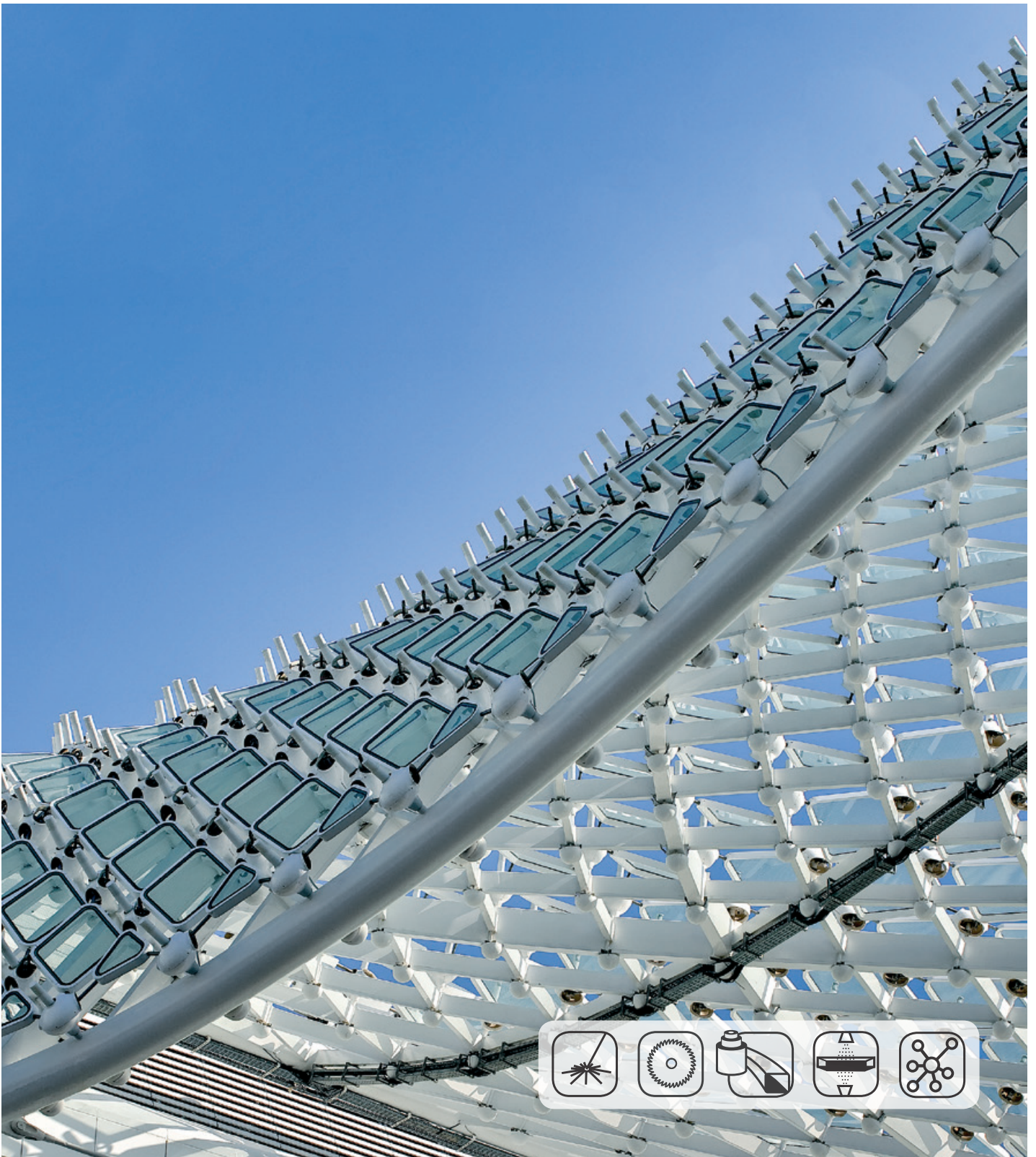


YOUR SUCCESS. OUR PASSION.

RHS Stahlhohlprofile
warm- und kaltgefertigt





INHALT

3	Das Unternehmen
4	Warmgefertigte Stahlhohlprofile nach EN 10210
7	Rechteckig
8	Quadratisch
8	Oval
9	Kaltgefertigte Stahlhohlprofile nach EN 10219
10	Rechteckig
11	Quadratisch
12	Technische Daten
13	Service und Dienstleistungen
14	3D Rohrlaserschneiden
16	Sägen
18	Biegen
18	Sandstrahlen
19	Digitalisierung und Customized Services
21	Verkaufs- und Lieferbedingungen

Das Unternehmen



Die KÖNIG Gruppe ist ein international tätiger Handelskonzern für Bauprofilsysteme, Stahlhohlprofile sowie Form- und Ovalrohre mit Hauptsitz in Österreich. Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit sind die expandierenden Märkte Ost- und Südosteuropas.

Unsere internationalen Unternehmensstandorte befinden sich in:

- Albanien
- Belgien
- Bosnien-H.
- Bulgarien
- Kosovo
- Kroatien
- Moldawien
- Montenegro
- Niederlande
- Nordmazedonien
- Polen
- Rumänien
- Serbien
- Slowakei
- Slowenien
- Tschechien
- Ungarn

Die KÖNIG Gruppe befindet sich zu 100% in Privatbesitz und beschäftigt europaweit rund 1.000 Mitarbeiter.

Es sind dies qualifizierte Spezialisten mit technischer oder betriebswirtschaftlicher Ausbildung, die vor Ort aufgenommen werden und mit Stolz die Konzernphilosophie in ihren Märkten umsetzen.

Mit einem breiten Produktsortiment an warm- und kaltgefertigten Stahlhohlprofilen und jahrzehntelangem Produkt-Know-how bieten wir unseren Kunden größten Service und individuelle Lösungen.

Unser umfangreiches Branchen-Know-how reicht von Maschinen- und Sondermaschinenbau über den Anlagen- und Stahlbau, Brückenbau, Fahrzeugbau, Lift- und Seilbahnbau bis hin zur Agrartechnik, dem Schiffsbau und Metallbau. Unter dem geschützten Markenzeichen RHS setzen wir europaweit neue Qualitätsmaßstäbe im Kundenservice und bieten ein umfangreiches Leistungsspektrum.



Warmgefertigte Stahlhohlprofile nach EN 10210

Herstelllänge: 12.000mm

Materialgüten: S355J2H, S355NH, S420NH

Dank der Umformung bei normalisierenden Temperatur weisen warmgefertigte Stahlhohlprofile eine gleichmäßige Kornstruktur und Härte über den ganzen Profilquerschnitt auf. Dies garantiert stabile mechanische Eigenschaften.

Stahlhohlprofile nach EN 10210 weisen in den Kantenbereichen keine Aufhärtungen (Ursache möglicher Rissbildungen) auf und können daher problemlos geschweißt und feuerverzinkt werden. Außerdem verhalten sie sich ausgezeichnet bei dynamischer Beanspruchung und bei tieferen Temperaturen.

Kleine Kantenradien von max. 2T ergeben einen größeren Materialquerschnitt. Dies bedeutet höhere statische Werte, mehr Sicherheit und einfache, problemlose Schweißverbindungen.

Warmgefertigte Stahlhohlprofile kommen vielerorts zum Einsatz – vor allem in Branchen mit dynamischen Beanspruchungen an das Material:

- Maschinenbau
- Fahrzeugbau
- Lift-/Seilbahnbau
- Anlagenbau
- Agrartechnik

Warmgefertigte Stahlhohlprofile überzeugen mit ihren Werten und ihrer Belastbarkeit – so auch im Stahlbau. Hier werden oft Stützen in größeren Dimensionen benötigt oder die Statik fordert höhere Wandstärken – neben Druckkräften kommt oft auch die Wirkung von seitlichen Kräften auf die Konstruktion dazu. AluKönigStahl verfügt über ein großes Lagersortiment an warmgefertigten Stahlhohlprofilen in den Güten S355J2H und S355NH und kann somit die gesamte Dimensionspalette anbieten.

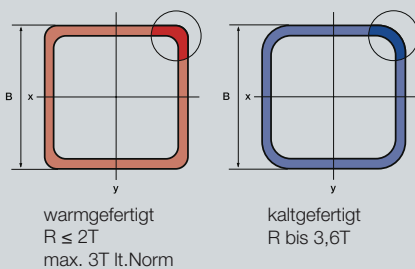


Vorteile

warmgefertigter Stahlhohlprofile nach EN 10210

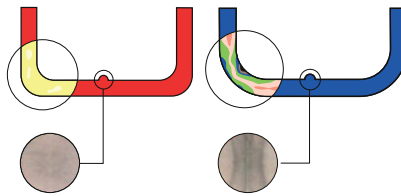
Charakteristische Profileigenschaften

Durch eine Formgebung im erwärmten Zustand weisen warmgefertigte Profile weit kleinere Kantenradien auf als kaltgewalzte Profile. Durch den erhöhten Querschnitt ergeben sich deutlich bessere statische Eigenschaften (größere Auflagefläche). Enge Kantenradien bieten überdies auch schmalere Ansichtsweiten und lassen das Profil optisch fragiler erscheinen, was speziell im Architektur- und Stahlbau ästhetische Designvorteile bringt.



Gefügestruktur und Härte

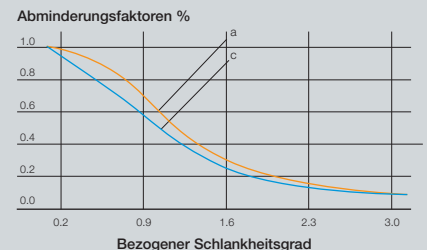
Da das warmgefertigte Stahlhohlprofil bei Normalisierungstemperatur umgeformt wird, erhält es über den gesamten Querschnitt eine gleichmäßige Gefügestruktur (Kanten- und Schweißnahtbereich). Weiters haben warmgefertigte Hohlprofile eine geringe und gleichmäßige Härte in den Kantenbereichen.



Warmgefertigte Hohlprofile haben ein gleichmäßiges Gefüge (Abb. II.). Kaltgefertigte Hohlprofile weisen Vickers Härtespitzen von 180 in der Mitte der Wandstärke auf und überschreiten auf der Außen- und Innenseite Werte von 200 und 250.

Knickfestigkeit

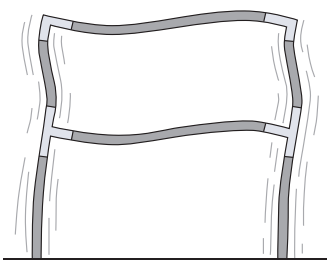
Warmgefertigte Hohlprofile bieten eine bessere Sicherheit gegen Knicken. Die Knickfestigkeit ist um bis zu 35 % höher als bei kaltgefertigten Profilen derselben Abmessung. Bei Konstruktionen mit kaltgefertigten Profilen muss bei der Berechnung der Festigkeit eine niedrigere Knickkurve gewählt werden. Dies berücksichtigt die Eigenspannungen und die geringere plastische Verformbarkeit des Werkstoffes.



Knickspannungslinien nach EC3 Teil 1.1. Kurvenverlauf 'a' gilt für warmgefertigte Hohlprofile und 'c' für kaltgefertigte.

Widerstand gegen Stoßbelastung

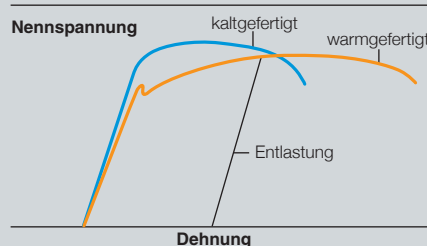
Stahlhohlprofile nach EN 10210 sind in der Lage große Energiemengen aufzunehmen – sowohl als reine Stahlprofile als auch als betongefüllte Verbundelemente. So weisen z.B. Knotenpunktverbindungen in einem Dreiecksrahmen unter axialer Belastung gute Duktilität und Energieabsorption unter Wechselbeanspruchung auf. In einem biegesteifen Rahmen mit sachgerecht konstruierten Knotenverbindungen verleihen die duktilen Elemente dem ganzen Rahmen energieabsorbierende Eigenschaften.



Biegesteife Rahmen können so konstruiert werden, dass sie unter extremen Belastungsverhältnissen duktile und energieabsorbierende Eigenschaften aufweisen.

Plastische Verformungsfähigkeit

Warmgefertigte Hohlprofile weisen überall und in sämtliche Richtungen eine hohe Zähigkeit und Duktilität auf, sodass selbst bei einem Überschreiten der Streckgrenze, z.B. an Anschlussstellen, eine gewisse Reserve an Plastizität bleibt. Bei kaltgefertigten Profilen ist jedoch die Duktilität insbesondere in den Eck- und Schweißnahtbereichen beträchtlich reduziert. Generell sollten die Profile in der Lage sein, mehrachsigen Spannungen standzuhalten – Dies kann jedoch bei kaltgefertigten Profilen nicht garantiert werden.



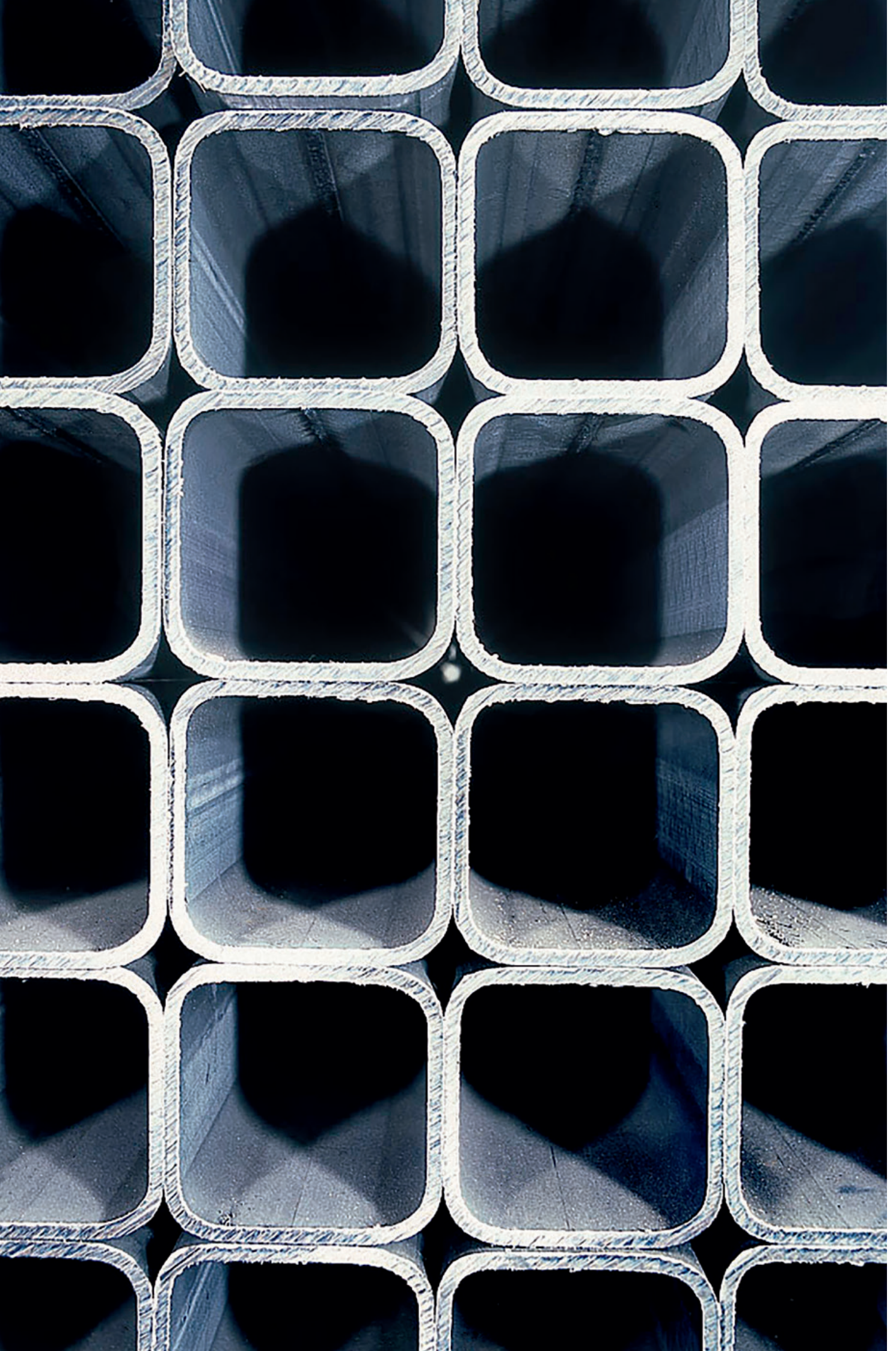
Spannungs-Dehnungskurven von Proben, die den Ecken warmgefertigter und kaltgefertigter Stahlbau-Hohlprofile entnommen wurden, zeigen die unterschiedliche Duktilität.

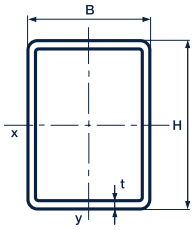
Bearbeitung – Verarbeitung

Auf Grund der geringen bis nicht vorhandenen Eigenspannungen sind warmgefertigte Hohlprofile formstabil und neigen nicht zu Verwindungen bei Schneide-, Schweiß- oder anderen Fertigungsverfahren (z.B. mechanische Bearbeitung wie Fräsen, Hobeln, Bohren, etc.).

Durch das gleichmäßige Gefüge über den gesamten Querschnitt (keine Aufhärtung im Schweißnahtbereich) muss bei Bohrungen keine Rücksicht auf die Lage der Schweißnaht genommen werden.

Beim Verzinken oder Schweißen im Kantenbereich sind keine spezifischen Vorkehrungen zu treffen. Die engeren Kantenradien der warmgefertigten Hohlprofile ermöglichen es, wenig Schweißgut und somit geringe Wärme einzubringen, was wiederum Vorteile in der Nachbearbeitung bringt.





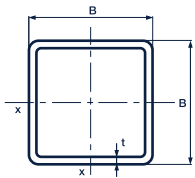
Stahlhohlprofile nach EN 10210

rechteckig | Standard-Herstelllänge 12.000mm

Materialgüten: S355J2H, S355NH, S420NH

Dimension	T	2,9	3,2	3,6	4	5	5,6	6,3	7,1	8	10	12,5	16	20
50 x 30	kg/m		3,61		4,39	5,28								
60 x 40	kg/m	4,22			5,64	6,85		8,31		10,00				
80 x 40	kg/m		5,62		6,90	8,42		10,30		12,50	14,90			
80 x 50	kg/m				7,53									
80 x 60	kg/m				8,15	9,99				15,00				
90 x 50	kg/m				8,15	9,99		12,30	13,60	15,00				
100 x 50	kg/m		7,13	7,96	8,78	10,80		13,30		16,30	19,60			
100 x 60	kg/m			8,53	9,41	11,60	12,80	14,20		17,50	21,10			
100 x 80	kg/m				10,70					20,10	24,30			
120 x 60	kg/m				10,70	13,10		16,20		20,10	24,30			
120 x 80	kg/m					14,70		18,20	20,30	22,60	27,40	33,00		
140 x 70	kg/m							19,20		23,80	29,00			
140 x 80	kg/m				13,20	16,30		20,20		25,10	30,60	37,00		
150 x 100	kg/m				15,10	18,60		23,10		28,90	35,30	42,80		
160 x 80	kg/m					17,80		22,20		27,60	33,70	40,90		
180 x 80	kg/m									30,10				
180 x 100	kg/m					21,00		26,10		32,60	40,00	48,70		
200 x 80	kg/m							26,10		32,60				
200 x 100	kg/m					22,60		28,10		35,10	43,10	52,70	65,20	
200 x 120	kg/m							30,10		37,60	46,30	56,60	70,20	
200 x 150	kg/m							33,00		41,40	51,00	62,50		
220 x 120	kg/m							32,00		40,20	49,40	60,50		
250 x 100	kg/m							33,00		41,40	51,00	62,50		
250 x 150	kg/m							38,00		47,70	58,80	72,30	90,30	
260 x 140	kg/m							38,00		47,70	58,80	72,30	90,30	
260 x 180	kg/m							41,90		52,00	65,10	80,10	100,00	
300 x 100	kg/m							38,00		47,70	58,80	72,30		
300 x 150	kg/m									54,00	66,70	82,10	103,00	
300 x 200	kg/m							47,90		60,30	74,50	91,90	115,00	
350 x 150	kg/m										74,50			
400 x 200	kg/m							57,80		72,80	90,20	112,00	141,00	
400 x 300	kg/m										106,00		166,00	
450 x 250	kg/m									85,40	106,00	131,00	166,00	
500 x 200	kg/m											131,00	166,00	
500 x 300	kg/m									98,00	122,00	151,00	191,00	235,00

Angegebene Abmessungen sind standardmäßig erhältlich. Nicht angeführte Abmessungen und Sonderformate auf Anfrage. Materialgüte S420NH auf Anfrage.



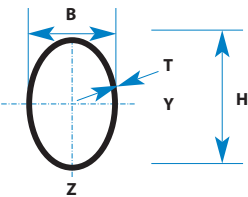
Stahlhohlprofile nach EN 10210

quadratisch | Standard-Herstelllänge 12.000 mm

Materialgüten: S355J2H, S355NH, S420NH

Dimension	T	2,9	3,2	3,6	4	5	6,3	7,1	8	10	12,5	16	20
40 x 40	kg/m		3,61		4,39	5,28							
50 x 50	kg/m	4,22			5,64	6,85	8,31		10,00				
60 x 60	kg/m		5,62		6,90	8,42	10,30		12,50				
70 x 70	kg/m		6,63	7,40		9,99	12,30		15,00				
80 x 80	kg/m			8,53	9,41	11,60	14,20		17,50	21,10			
90 x 90	kg/m				10,70	13,10	16,20		20,10	24,30			
100 x 100	kg/m				11,90	14,70	18,20		22,60	27,40	33,00		
120 x 120	kg/m					17,80	22,20		27,60	33,70	40,90		
140 x 140	kg/m					21,00	26,10	29,20	32,60	40,00	48,70		
150 x 150	kg/m					22,60	28,10		35,10	43,10	52,70		
160 x 160	kg/m					24,10	30,10		37,60	46,30	56,60	70,20	
180 x 180	kg/m						34,00		42,70	52,50	64,40	80,20	
200 x 200	kg/m					30,40	38,00		47,70	58,80	72,30	90,30	
220 x 220	kg/m						41,90		52,70	65,10	80,10	100,00	
250 x 250	kg/m						47,90		60,30	74,50	91,90	115,00	
260 x 260	kg/m						49,90		62,80	77,70	95,80	120,00	
300 x 300	kg/m						57,80		72,80	90,20	112,00	141,00	
350 x 350	kg/m								85,40	106,00	131,00	166,00	
400 x 400	kg/m								97,90	122,00	151,00	191,00	235,00

Angegebene Abmessungen sind standardmäßig erhältlich. Nicht angeführte Abmessungen und Sonderformate auf Anfrage. Materialgüte S420NH auf Anfrage.



Elliptische Stahlhohlprofile nach EN 10210

oval | Standard-Herstelllänge 12.000 mm

Materialgüte: S355J2H

Dimension	T	4	5	6,3	8	10	12,5	16
150 x 75	kg/m	10,70	13,30	16,50				
200 x 100	kg/m		17,90	22,30	28,00	34,50	42,40	
300 x 150	kg/m				42,80	53,00	65,50	82,50
400 x 200	kg/m				57,60	71,50	88,60	112,00
500 x 250	kg/m					90,00	112,00	142,00

Angegebene Abmessungen und Sonderformate auf Anfrage.

Kaltgefertigte Stahlhohlprofile nach EN 10219

Standard-Herstelllänge 12.000 mm

Materialgüten: S235JRH, S275J0H/J2H, S355J2H

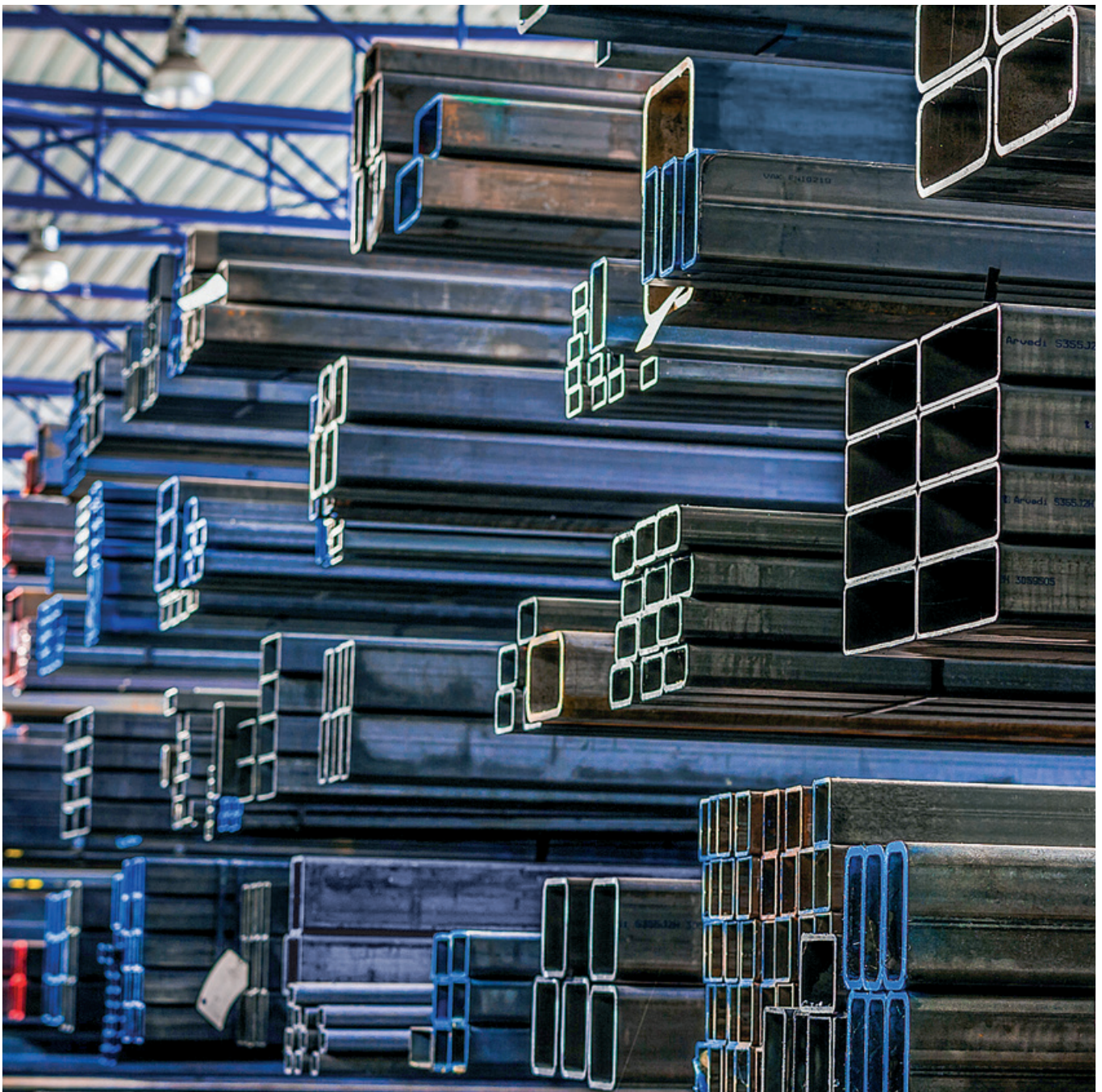
Kaltgefertigte Stahlhohlprofile werden vor allem im Stahl-, Metall- und Anlagenbau eingesetzt. Hier kommen die Vorteile gegenüber offenen Profilen voll zu tragen.

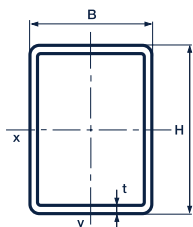
Ob als Stützen- oder Fachwerkskonstruktion, als Unterkonstruktion von Fassaden, im Hallenbau oder als Rahmenkonstruktion: Die schmalen Ansichtsbreiten ermöglichen hohe Ästhetik und optimale Raumnutzung.

Knoten und Fachwerksverbindungen lassen sich dank gerader Seitenflächen und guter Statik der Stahlhohlprofile problemlos und rasch realisieren.

Beton- und wassergefüllte Hohlprofilstützen sind für höhere Beanspruchung und verbesserten Brandschutz geeignet.

AluKönigStahl verfügt über ein großes Lagersortiment an kaltgefertigten Stahlhohlprofilen in den Güten S235JRH, S275J2H, S355J2H und kann somit die gesamte Dimensionspalette anbieten.





Stahlhohlprofile nach EN 10219

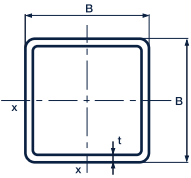
rechteckig | Standard-Herstelllänge 12.000 mm

Materialgüten: S235JRH, S275J0H/J2H, S355J2H

Dimension	T	1,5	2	3	4	5	6	8	10	12,5
20 x 10	kg/m	0,49* (T 1,2)								
30 x 15	kg/m		1,28 *							
30 x 20	kg/m	1,09 *	1,42 *	1,89 *						
35 x 25	kg/m		1,68 *							
40 x 20	kg/m	1,33 *	1,75 *	2,36 *						
40 x 25	kg/m			2,60 *						
40 x 30	kg/m		1,99 *							
45 x 25	kg/m		1,99 *							
50 x 20	kg/m	1,59 *								
50 x 25	kg/m	1,65 *								
50 x 30	kg/m		2,36 *	3,30	4,20					
50 x 40	kg/m		2,63 *	3,77	4,83					
60 x 20	kg/m		2,36 *							
60 x 30	kg/m			3,77 *						
60 x 40	kg/m		2,99 *	4,25	5,45	6,56				
70 x 20	kg/m	2,00 *								
70 x 30	kg/m				5,45 *					
70 x 40	kg/m			4,72	6,08	7,34				
70 x 50	kg/m			5,19	6,71	8,13				
80 x 30	kg/m		3,25 *	4,72 *						
80 x 40	kg/m			5,19	6,71	8,13				
80 x 50	kg/m		3,93 *	5,66	7,34	8,91	10,40			
80 x 60	kg/m			6,13	7,97	9,70	11,30			
90 x 40	kg/m		3,88 *							
90 x 50	kg/m				7,97	9,70				
100 x 40	kg/m			6,13	7,97	9,70				
100 x 50	kg/m			6,60	8,59	11,00	12,30			
100 x 60	kg/m			7,07	9,22	11,00	13,20	16,40		
100 x 80	kg/m			8,01 *	10,50	12,80	15,10	18,90		
120 x 40	kg/m				9,22	11,30				
120 x 50	kg/m				9,85	12,10				
120 x 60	kg/m			8,01	10,50	12,80	15,10	18,90		
120 x 80	kg/m			8,96	11,70	14,40	17,00	21,40	25,60	29,10
120 x 100	kg/m				13,00	16,00	18,90	23,90		
140 x 60	kg/m				11,70	14,40	17,00			
140 x 70	kg/m					15,00	17,90	22,60	27,10	
140 x 80	kg/m				13,00	16,00	18,90	23,90	28,70	
150 x 50	kg/m				11,70	14,40				
150 x 75	kg/m					16,80	19,10			
150 x 100	kg/m			11,30	14,90	18,30	21,70	27,70	33,40	38,90
160 x 80	kg/m			10,80	14,20	17,50	20,70	26,40	31,80	
160 x 90	kg/m				14,90	18,30	21,70	27,70	33,40	
160 x 120	kg/m						24,50			
180 x 80	kg/m					19,10	22,60	28,90	35,00	
180 x 100	kg/m				16,80	20,70	24,50	31,40	38,10	44,80
180 x 120	kg/m						26,40	33,90		
200 x 80	kg/m				16,80	20,70	24,50	31,40		
200 x 100	kg/m				18,00	22,30	26,40	33,90	41,30	48,70
200 x 120	kg/m				19,30	23,80	28,30	36,50	44,40	52,60
200 x 150	kg/m					26,20	31,10	40,20	49,10	68,30
220 x 120	kg/m						29,90	39,00	47,50	
250 x 100	kg/m					26,20	31,10	40,20	49,10	58,50
250 x 150	kg/m					30,10	35,80	46,50	57,00	68,30
260 x 140	kg/m						35,80			
260 x 180	kg/m						39,60	51,50	63,20	76,20
300 x 100	kg/m					30,10	35,80	46,50	57,00	68,30
300 x 150	kg/m						40,50	52,80	64,80	78,10
300 x 200	kg/m					38,00	45,20	59,10	72,70	88,00
400 x 200	kg/m						54,70	71,60	88,40	108,00

* HL 6.000mm, Materialgüte: S235JRH, 1,5 - 2,5mm Wanddicke ungebeizt

Angegebene Abmessungen sind standardmäßig erhältlich. Nicht angeführte Abmessungen und Sonderformate auf Anfrage.



Stahlhohlprofile nach EN 10219

quadratisch | Standard-Herstelllänge 12.000 mm

Materialgüten: S235JRH, S275J0H/J2H, S355J2H

Dimension	T	1,5	2	2,5	3	4	5	6	8	10	12,5
15 x 15	kg/m	0,62 *	0,79 *								
20 x 20	kg/m	0,83 *	1,05 *	1,25 *	1,42 *						
25 x 25	kg/m		1,42 *	1,72 *	1,89 *						
30 x 30	kg/m	1,33 *	1,68	2,12 *	2,36	2,94					
35 x 35	kg/m	1,56 *	1,99 *		2,83 *						
40 x 40	kg/m		2,31		3,30	4,20	4,99				
45 x 45	kg/m	2,00 *	2,67 *		3,77 *	4,83					
50 x 50	kg/m	2,27 *	2,99 *		4,25	5,45	6,56	7,56			
55 x 55	kg/m			3,99 *	4,72 *						
60 x 60	kg/m		3,62 *		5,19	6,71	8,13	9,45			
70 x 70	kg/m		4,19 *		6,13	7,97	9,70	11,30	13,90		
80 x 80	kg/m				7,07	9,22	11,30	13,20	16,40		
90 x 90	kg/m				8,01 *	10,50	12,80	15,10	18,90		
100 x 100	kg/m				8,96	11,70	14,40	17,00	21,40	25,60	29,10
110 x 110	kg/m					13,00	16,00	18,90	23,90	28,70	
120 x 120	kg/m				10,80	14,20	17,50	20,70	26,40	31,80	36,90
140 x 140	kg/m					16,80	20,70	24,50	31,40	38,10	44,80
150 x 150	kg/m					18,00	22,30	26,40	33,90	41,30	48,70
160 x 160	kg/m					19,30	23,80	28,30	36,50	44,40	52,60
180 x 180	kg/m						27,00	32,10	41,50	50,70	60,50
200 x 200	kg/m						30,10	35,80	46,50	57,00	68,30
220 x 220	kg/m							39,60	51,50	63,20	76,20
250 x 250	kg/m							45,20	59,10	72,70	88,00
260 x 260	kg/m								61,60	75,80	91,90
300 x 300	kg/m							54,70	71,60	88,40	108,00

* HL 6.000mm, Materialgüte: S235JRH, 1,5 - 2,5mm Wanddicke ungebeizt

Angegebene Abmessungen sind standardmäßig erhältlich. Nicht angeführte Abmessungen und Sonderformate auf Anfrage.

Technische Daten

Toleranzen

	EN 10219-2	EN 10210-2
Außenmaße (Breite B, Höhe H)	Für B, H < 100 mm: + / - 1 %, min. + / - 0,5 mm, Für 100 mm ≤ H, B ≤ 200 mm: + / - 0,8 %, Für H, B > 200 mm: + / - 0,6 %	+ / - 1 % mit zulässigem Minimalwert + / - 0,5 mm
Wanddicke T	Für T ≤ 5 mm: + / - 10 %, Für T > 5 mm: + / - 0,5 mm	- 10 % / + 6 % für Stahlhohlprofile mit Naht, - 12,5 % / + 8 % für nahtlose Stahlhohlprofile
Äußeres Rundungsprofil R	Für T ≤ 6 mm: ab 1,6 T bis 2,4 T, für 6 mm < T ≤ 10 mm: ab 2,0 T bis 3,0 T, für T > 10 mm: ab 2,4 T bis 3,6 T	2 T, maximal 3 T nach Norm
Rechtwinkligkeit der Seiten	90° + / - 1°	90° + / - 1°
Konvexität / Konkavität	maximal: 0,8 %, minimal: 0,5 mm	+ / - 1 % der Seitenlänge
Verdrillung V	2 mm plus 0,5 mm / m der Länge	2 mm plus 0,5 mm / m der Länge
Geradheit	0,15 % auf Gesamtlänge, nicht mehr als 3 mm auf einem 1 m langen Abschnitt	0,2 % auf Gesamtlänge, nicht mehr als 3 mm je 1 m Länge
Masse M	Geschweisste Stahlhohlprofile: + / - 6 %	Geschweisste Stahlhohlprofile: + / - 6 %, + 8 % für nahtlose Stahlhohlprofile
Standardlänge	6.000 mm / 12.000 mm - 0 / + 50 mm	12.000 mm, - 0 / + 150 mm für Stahlhohlprofile mit Naht

Mechanische Eigenschaften

Material- güte	Material- nummer	Norm	Minimale Streckgrenze (ReH) in MPa (N/mm²) bei der Wandstärke in mm		Minimale Zugfestigkeit (Rm) in MPa (N/mm²) bei der Wandstärke in mm		Minimale Bruchdehnung (A) in %		Kerbschlagprüfung	
			T ≤ 16	16 < T ≤ 40	T ≤ 3	3 < T ≤ 40	T ≤ 40		Minimal- mittelwert J ^e	Prüf- temperatur °C
							EN 10210-1	EN 10219-1		
S235JRH ^b	1.0039	EN 10219-1	235	225	360-510	360-510	26 ^a	24	27 ^d	20
S275JOH ^b	1.0149	EN 10219-1	275	265	430-580	410-560	23 ^a	20	27 ^d	0
S275J2H ^b	1.0138	EN 10219-1	275	265	430-580	410-560	23 ^a	20	27 ^d	-20
S355J2H	1.0576	EN 10210-1 EN 10219-1	355	345	510-680	470-630	22 ^a	20	27 ^d	-20
S355NH	1.0539	EN 10210-1	355	345	470-630 ^f		22 ^{af}		40 ^{cd}	-20
S420NH	1.8750	EN 10210-1	420	400	520-680 ^f		19 ^{af}		40 ^{cd}	-20
S460NH	1.8953	EN 10210-3	460	440	540-720		17		40 ^c	-20

a - Werte der Längsstreckung.
Werte der Querstreckung -2%

b - Kerbschlagprüfung
nur bei der Option 1.3.

c - Der Wert entspricht 27 J bei
einer Temperatur von -30°C.

d - längs oder quer, je nach
der Wahl des Lieferanten.

e - Prüfergebnis
ab der Wandstärke 6 mm.

f - Bei der Nennwandstärke
≤ 65 mm.

Chemische Zusammensetzung

Material- güte	Material- nummer	Norm	C max.	Si max.	Mn max.	P max.	S max.	Al ins- gesamt min.	N max.	CEV max. in % für die Wandstärke		
										EN 10210-1		EN 10219-1
										T ≤ 16	> 16 < T ≤ 40	T ≤ 40
S235JRH	1.0039	EN 10219-1	0,17	-	1,4	0,04	0,04	-	0,009 ^{bg}	0,37	0,39	0,35
S275JOH	1.0149	EN 10219-1	0,2	-	1,5	0,035	0,035	-	0,009 ^{bg}	0,41	0,43	0,40
S275J2H	1.0138	EN 10219-1	0,2	-	1,5	0,03	0,03	0,02 ^h	-	0,41	0,43	0,40
S355J2H	1.0576	EN 10210-1 EN 10219-1	0,22	0,55	1,6	0,03	0,03	0,02 ^h	-	0,45	0,47	0,45
S355NH ^{ci}	1.0539	EN 10210-1	0,20	0,50	0,9-1,65	0,035	0,03	0,02 ^d	0,020	0,43	0,45 ⁱ	0,45
S420NH ^{ai}	1.8750	EN 10210-1	0,22	0,60	1,0-1,7	0,030	0,025	0,02 ^d	0,025	0,50	0,52 ⁱ	0,52
S460NH	1.8953	EN 10210-3	0,22	0,60	1,0-1,7	0,030	0,025	0,02	0,025	0,53	0,55	

a - Maximale Gehalte von folgenden Elementen
betragen wie folgt: Cr 0,3%; Cu 0,7%; Mo 0,1%;
Nb 0,05%; Ni 0,5%; Ti 0,03%; V 0,2%.

b - Es ist zulässig, die angegebenen Werte zu
überschreiten, falls bei jeder N-Gehaltserhöhung
um 0,001% der maximale P-Gehalt um 0,005%
reduziert wird, der N-Gehalt darf aber nicht höher
als 0,012% sein.

c - Maximale Gehalte von folgenden Elementen
betragen wie folgt: Cr 0,3%; Cu 0,35%; Mo 0,1%;
Nb 0,05%; Mn 0, %; Ti 0,03%; V 0,12%.

d - Diese Anforderung gilt, falls der Gehalt von
sonstigen den Stickstoffbindenden Elementen
(sie sind anzugeben) ausreichend ist. Durch die
Anwendung von Titanium hat der Hersteller zu
beweisen, dass: (Al +) > 0,020%

g - Maximaler N-Gehalt gilt nicht, falls die chemi-
sche Zusammensetzung einen minimalen Gehalt
vom gesamten Al 0,02% aufweist, mit einem
Al/N-Verhältnis von 2:1, oder Falls der Gehalt von
sonstigen den Stickstoffbindenden Elementen
ausreichend ist. Der Gehalt an den Stickstoff
bindenden Elementen ist anzugeben,

h - oder 0,015% löslichen Aluminium.

i - Ist der Kupfergehalt höher als 0,30%, dann
muss der Nickelgehalt zumindest eine Hälfte des
Kupfergehalts betragen.

j - T > 16 ≤ 65 mm

Service und Dienstleistungen

Schnell, flexibel und individuell

Das Team von AluKönigStahl bietet individuelle Lösungen und die passende Projektunterstützung. Unsere kundenorientierten Serviceleistungen ermöglichen die rasche und effektive Realisierung Ihrer Wünsche. Wir reagieren schnell und flexibel auf Ihr Anliegen und suchen mit Ihnen gemeinsam die passenden Lösungen für alle Projektanforderungen.

Folgende Services und individuelle Lösungen für Ihre Einzel- und Großaufträge bieten wir an:



3D Rohrlaserschneiden



Sägen



Biegen



Sandstrahlen



Digitalisierung & Customized Services



3D Rohrlaserschneiden für Hohlprofile



Bei AluKönigStahl erhalten Sie fertig angearbeitete Quadrat-/Rechteck- und Formrohre sowie geschlossene und offene Profile aus einer Hand.

Auf modernsten 3D-Rohrlasern werden bis zu 12,5 Meter lange Teile mit einem Hüllkreis bis 406mm*, 20mm* Wandstärke und einem maximalen Gewicht von 140kg/m* durchgehend bearbeitet.

Die technischen Möglichkeiten und Vorteile unserer 3D-Rohrlaseranlagen sowie die Fachkompetenz unserer Mitarbeiter bieten viele Vorteile.

Optimieren Sie Ihre Projekte durch die Reduktion der Handlings-, Lager- und Fertigungskosten um durchschnittlich bis zu 50 %.

* Größere Dimensionen auf Anfrage



Vorteile des Laserschneidens:

- Kürzere Fertigungszeiten dank weniger Arbeitsschritte
- Hohe Maßhaltigkeit und sehr gute Qualität der Schnittkanten
- Minimale thermische Verformung der geschnittenen Elemente (sehr enge Wärmeinflusszone)
- Verbesserte Schweißqualität durch optimierte Schweißkanten
- Beschriftungsmöglichkeiten (Gravuren)
- Hohe Passgenauigkeit dank Positionier- und Montagehilfen
- Reduzierte Kosten bei Material, Herstellung, Lager und Logistik

Vorteile für den Auftraggeber:

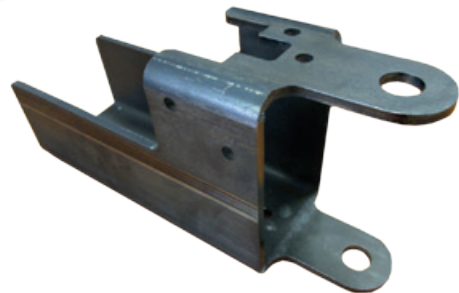
- Neuartige Fertigungsmöglichkeiten und erweiterte Fachkompetenz
- Reduzierung der Investitionskosten und Konzentration der Ressourcen auf strategische Bereiche
- Kürzere Projektdurchlaufzeiten
- Wirtschaftliche Herstellung komplexer Konturen und Konstruktionen
- Einhaltung der Standards EN ISO 9001, EN 1090-2, EN ISO 9013

Bearbeitungsmöglichkeiten

Hüllkreisdurchmesser	12,5 mm bis 406 mm*
entspricht bei:	
Hohlprofile (quadratisch)	12 x 12 mm bis 300 x 300 mm*
Hohlprofile (rechteckig)	bis 350 x 200 mm*
Materialstärke (Stahl)	bis 20 mm*
Maximale Fertigteillänge	8.500 mm
Maximale Fertigteillänge ab 100 x 100 mm	12.500 mm
Gewicht	bis 140 kg/m*
Dateiformate	STEP, IPT, SLDPRPT für 3D Modellimporte, DWG, DXF, PDF

* Größere Dimensionen auf Anfrage

Modelle können direkt aus Ihrem CAD/CAM-System importiert werden (Inventor®, ProEngineer®, SAT/ACIS®, SolidEdge®, Solidworks®, Parasolid®, Unigraphics®)



Sägen



Auf Wunsch fertigen wir Fixlangsnitte, Einfach- und Doppelgehrungsschnitte. Unsere Hochleistungsbandsägen bearbeiten Stahlhohlprofile bis zu den größten Dimensionen und Wandstärken.

Wir bieten sowohl Einzelfixlängen als auch Serienschnitte an. Gehrungsschnitte werden ebenfalls nach vielen Schnittschemen angeboten.

Die Vorteile auf einen Blick:

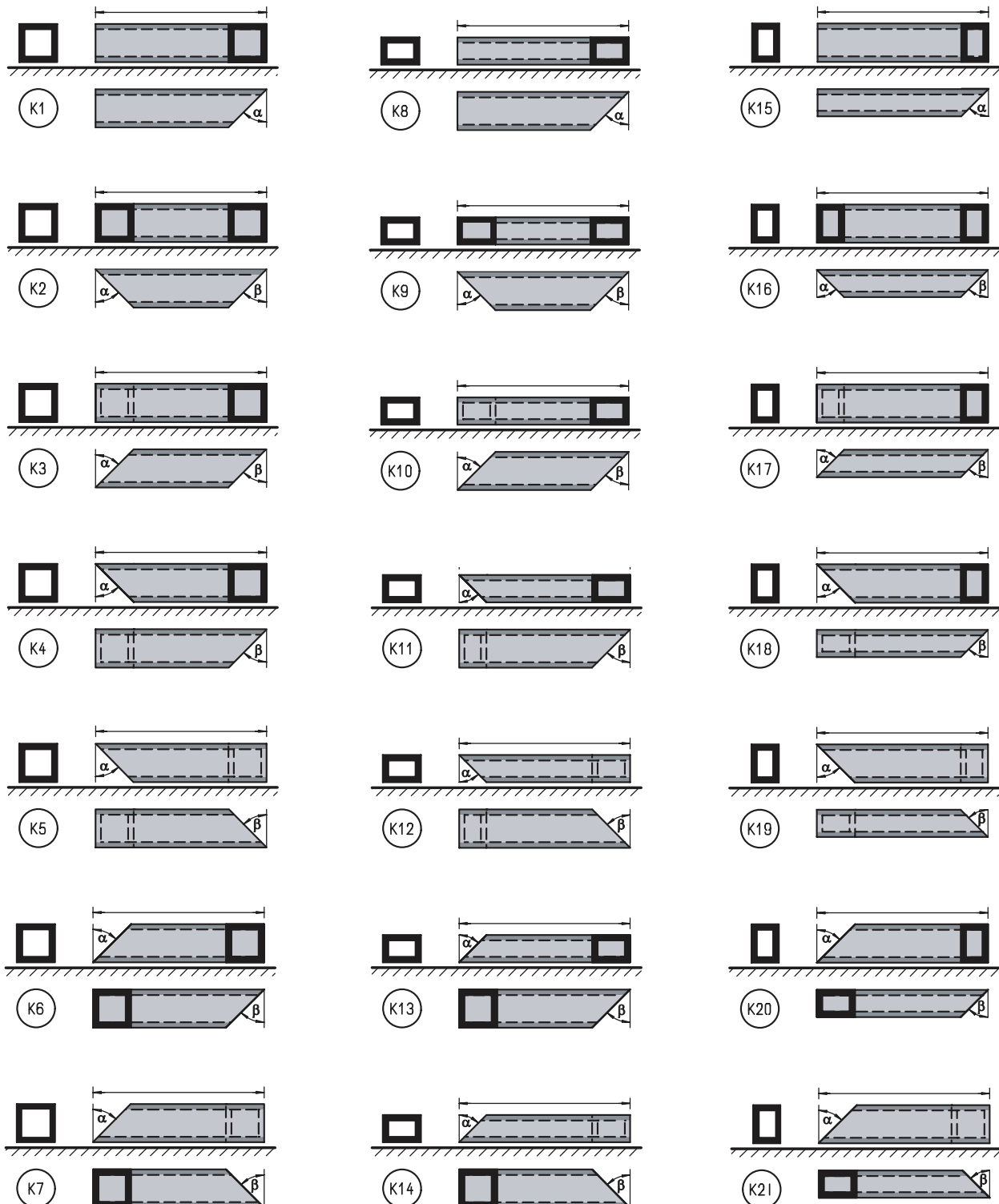
- Erleichterung des Materialhandlings in Ihrem Haus
- Keine unerwünschten und kostenintensiven Reststücke durch eigenes Schneiden
- Alle Komponenten gelangen fix und fertig in Ihre Produktion zur weiteren Bearbeitung



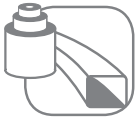
Schnittbildschema für Gehrungsschnitte von RHS-Stahlhohlprofilen

Um eine rasche Bearbeitung Ihrer Bestellung gewährleisten zu können, ersuchen wir Sie bei allen Ihren „Schnittbestellungen“ die AKS-Schnittnummer $\otimes$ und die Schnittwinkel α und β anzuführen.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Ihren AluKönigStahl-Betreuer.



Biegen



AluKönigStahl bietet Ihnen in Vertretung führender europäischer Biegespezialisten jegliche Art von Biegearbeiten bei Stahlprofilen an.

Unsere jahrzehntelange Erfahrung im Bereich der Stahlumformung und ein umfangreicher Maschinenpark für Kalt- und Heißbiegen, Rollen und Pressbiegen ermöglicht eine rasche Bearbeitung und sehr kurze Lieferzeiten.

Neben Einfach- und Mehrfachradien, Ellipsen, Parabeln und Doppelbögen besteht die Möglichkeit, Profile dreidimensional oder spiralförmig zu biegen.

Speziell im Stahlbau, Stahlhochbau, Brückenbau und Treppenbau lassen sich somit kreative und innovative Ideen aus Stahl verwirklichen.

Die internen Prüfstandards und Qualitätskontrollen unserer Partner wurden in Zusammenarbeit mit der Industrie entwickelt. Wir garantieren somit größte Sorgfalt durch äußerst genaue Kontrollen.



Sandstrahlen



Beim Sandstrahlen wird die Oberfläche der Stahlhohlprofile durch gezieltes Einwirken von Strahlmittel von Rost, Zunder, Verschmutzung und Farbe befreit.

Gerne bieten wir Ihnen unsere Hohlprofile auch sandgestrahlt, standardmäßig nach SA 2,5 an.

Die Vorteile auf einen Blick:

- Umweltfreundliche, mechanische Oberflächenbehandlung
- Entfernung unerwünschter Bestandteile der Oberfläche
- Optimaler Reinheitsgrad bzw. Oberflächenvorbereitungsgrad gemäß Ihrer Projektanforderung

Digitalisierung und Customized Services



Digitale Kommunikationslösungen

Sie erreichen das Team von AluKönigStahl nicht nur persönlich vor Ort, sondern auch via Video- oder Telefonkonferenz. Nutzen Sie unsere effizienten, digitalen Kommunikationslösungen, um Kosten und Zeit einzusparen.

Verbinden Sie sich unbürokratisch und einfach von Ihrem Büro, dem Home-Office oder von unterwegs mit Ihrem AluKönigStahl-Berater.

Elektronischer Datenaustausch – EDI Anbindung

Dank EDI Anbindung erleichtern wir unseren Kunden den elektronischen Datenaustausch speziell für Kunden mit einer hohen Anzahl an Transaktionen.

Die Vorteile auf einen Blick:

- Maximale Rationalisierung von Geschäftsprozessen (speziell bei einer hohen Anzahl an Transaktionen)
- Reduktion von Dateneingabefehlern und Fehlern bei der Datenübertragung
- Kosteneinsparungen durch Senkung der Transaktionskosten
- Reduktion des papiergebundenen Dokumentenflusses
- Vollautomatisierte Abläufe – von der Bestellung bis zur Rechnung



Digitalisierung und Customized Services



Lieferantengesteuerter Bestand – VMI Vendor Managed Inventory

AluKönigStahl übernimmt auf Wunsch die Verwaltung Ihres Lagers für Ihren RHS-Bedarf.

Die Vorteile auf einen Blick:

- Wir übernehmen die komplette Lagerhaltung für Ihren RHS-Bedarf inklusive Planung, Beschaffung und Lagermanagement
- Zeitgerechte Lieferung je nach Bedarf
- Reduzierung Ihrer Lagerbestände und der damit verbundenen Kosten
- Hoher Servicegrad und Vermeidung von Out-of-Stock-Situationen

Rahmenverträge – Frame Agreements

Nutzen Sie die Möglichkeit unserer maßgeschneiderten Rahmenverträge und sparen Sie Zeit und Kosten.

Die Vorteile auf einen Blick:

- Hoher Servicegrad und entsprechende Mengenrabatte
- Geringerer Verwaltungsaufwand und dementsprechende Kosteneinsparungen
- Rahmenverträge können je nach Bedarf maßgeschneidert werden und bieten speziell in Kombination mit VMI / Consignment Lager eine hohe Planungs- und Rechtsicherheit

Projektmanagement

AluKönigStahl übernimmt auf Wunsch das komplette Projektmanagement für Ihren RHS-Bedarf. Wir verfügen über langjährige Erfahrung als Projektpartner und sind Experten für internationale Großprojekte.

Nutzen Sie unsere Expertise und die vielen Vorteile speziell maßgeschneiderter Projektmanagement- und Logistiklösungen.



1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden auch die "Bedingungen") gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über von uns zu erbringende Lieferungen von Waren und sonstige Leistungen, auch wenn diese Lieferungen bzw. Leistungen ohne Verwendung oder ausdrückliche Bezugnahme auf diese Bedingungen erfolgen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (im Folgenden auch "Käufer") werden, soweit sie den Gegenständlichen widersprechen, nicht anerkannt. Das gilt auch dann, wenn wir ihnen, beispielsweise in der Auftragsbestätigung, nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2 Mit Bestellung (im Folgenden auch "Angebot") bzw. spätestens mit Empfang der Ware bzw. mit Inanspruchnahme der Leistung anerkennt der Käufer die Einbeziehung dieser Bedingungen in den Vertrag. Änderungen oder Nebenabreden gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall bzw. einzelnen Vertrag. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch vertretungsbefugte Personen des Verkäufers. Diese Bedingungen gelten unter Einbeziehung der Besonderen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden auch "Besondere Bedingungen") für die von uns angebotenen verschiedenen Bereiche / Leistungen. Welche Besonderen Bedingungen jeweils konkret zur Anwendung gelangen, ist dem Anbot und/oder der Auftragsbestätigung zu entnehmen. Die "Besonderen Bedingungen" sind abrufbar unter www.alukoeningstahl.at/de/abg

1.3 Wenn und soweit sich unsere Leistungen auf die Lieferung von Produkten von Schüco, Jansen, Warema und STG-Beikirch beziehen (im Folgenden auch als "Bereich System" genannt), oder auf die Veredelung von Oberflächen gelten die in den jeweiligen Produktkatalogen in ihrer jeweils gültigen Fassung enthaltenen Technischen Bedingungen als vereinbart. Die darin enthaltenen Verarbeitungsvorschriften, technischen Merkblätter, Richtlinien, Anwendungsvorschriften und Instruktionen zur Verarbeitung sind vom Käufer einzuhalten. Bei Nichtbeachtung verliert der Käufer jegliche Gewährleistungs-, Schadenersatz sowie sonstige Ansprüche. Die Herstellervorschriften, Richtlinien und sonstigen oben angeführten Unterlagen gelten als dem Käufer bekannt, wenn dieser nicht binnen 3 Werktagen ab Erhalt der Ware das Fehlen derselben schriftlich rügt, wobei die Gefahr und somit die Beweislast für den Nachweis der rechtzeitigen Zustellung der Rüge, der Käufer trägt.

1.4 Ergeben sich aus den Vertragsdokumenten Widersprüche, gilt folgende Reihenfolge:

- die individuell getroffene Vereinbarung ("Vertrag"),
- die auf den jeweiligen Vertrag anwendbaren Besonderen Verkaufs- und Lieferbedingungen (dies richtet sich danach, ob es sich um Leistungen unsererseits im Bereich System, Oberflächenveredelung oder Stahlhandel und Anarbeitung handelt)
- die gegenständlichen Bedingungen
- die Technischen Bedingungen (bei Lieferung von Produkten von Schüco, Jansen, Warema und STG-Beikirch, vgl. Pkt. 1.3).

2. Preise

2.1 Wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, verstehen sich unsere Preise ohne Umsatzsteuer, ohne Transportkosten und ohne jegliche Nebenleistungen ab Werk. Sämtliche zusätzliche Aufwendungen, wie z.B. Verpackung, Verladung, Verzollung, Versicherungskosten, Abgaben und Steuern, trägt der Käufer. Die Verpackungskosten im Bereich System (und allenfalls Oberflächenveredelung) können der jeweils aktuellen Preisliste entnommen werden bzw. sind unter www.alukoeningstahl.at/de/abg abrufbar.

2.2 Rabatte auf unsere Listenpreise und Skonti werden nur unter der Bedingung der vollständigen und termingerechten Bezahlung des Kaufpreises gewährt. Wird der Kaufpreis nicht zur Gänze bezahlt, insbesondere im Fall eines Insolvenzverfahrens, sind wir berechtigt, unsere Listenpreise geltend zu machen. Darüber hinaus sind Skontoabzüge nur insoweit zulässig, als keine bereits fälligen und/oder unbestrittenen Rechnungen offen sind.

2.3 Die in unseren Preislisten angeführten Preise sowie unsere sonstigen Angebote sind freibleibend. Ändern sich nach Vertragsabschluss Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung wir aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet sind (wie insbesondere Steuern, Zölle, Spesen, Abgaben und Gebühren) und/oder andere Kosten (wie insbesondere Wechselkurse, Lohn- und Materialkosten, Entgelte für Lieferanten, sonstige Vorleistungen, etc.), die im vereinbarten Preis enthalten sind bzw. Grundlage unserer Kalkulation, egal ob diese offen oder verdeckt erfolgte, waren und die wir nicht beeinflussen können, sind wir zu einer angemessenen Preisänderung berechtigt.

2.4 Für Zuschnitte von Leichtmetallprofilen verrechnen wir einen Aufschlag, dessen jeweilige Höhe aus der jeweils aktuellen Preisliste entnommen werden kann.

3. Bestellung/Mindestbestellwert/Lieferung u. Lieferzeit/ Storno/Retouren/Artikelsuche

3.1 Ein Vertrag kommt – mangels gegenteiliger besonderer Vereinbarung – erst mit einer schriftlichen und ausdrücklichen Auftragsbestätigung, in Ermangelung einer solchen, mit der Lieferung bzw. Ausführung der Leistung zu Stande. Wir sind berechtigt, Bestellungen auch nur zum Teil anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Zusätzliche Wünsche sind explizit spätestens in der Bestellung anzuführen, zB die Übermittlung von Unterlagen (wie Werkszeugnisse) zu EN 1090 Ausführungsklassen. Andernfalls können zusätzliche Wünsche wie zB Unterlagen zu EN 1090 Ausführungsklassen nicht berücksichtigt werden.

3.2 Der Mindestbestellwert pro Auftrag beträgt EUR 98,- (auch wenn eine Bestellung mehrere Aufträge enthält) und versteht sich ohne Umsatzsteuer, ohne AFI, ohne Transportkosten und ohne jegliche Nebenleistungen sowie zusätzliche

Aufwendungen wie z.B. Verpackung, Verladung, Verzollung, etc. Basis der Auftragssumme ist der Nettomaterialwert. Bei Aufträgen unter EUR 98,- wird ein Mindermengenzuschlag bis zur Höhe des Mindestbestellwertes verrechnet. Der Mindestbestellwert gilt nicht für Retourwaren-, Nachbestellungs- und Differenzgutschriftsaufträge.

3.3 Sämtliche Angaben zur Ware bzw. Leistung, die dem Käufer im Zuge von Vertragsverhandlungen dargestellt werden oder aus Katalogen hervorgehen, die wir dem Käufer im Vorfeld des Vertragsabschlusses übermitteln oder auf andere Weise zugänglich machen, wie bspw. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, stellen keine rechtsverbindlichen Erklärungen über Eigenschaften der Ware oder Leistung dar. Rechtsverbindlich sind etwaige Erklärungen über Eigenschaften der Ware erst und ausschließlich dann, wenn sie entsprechend Pkt. 3.1 ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden. Für im Vorfeld des Vertragsschlusses erfolgte Beratungen gilt ausschließlich Pkt. 6.

3.4 Die Angabe von Lieferterminen bzw. Terminen zur Leistungserbringung (zusammen im Folgenden auch "Termin" oder "Liefertermin") erfolgt unverbindlich. Die Nichteinhaltung des unverbindlich in Aussicht gestellten Liefertermins berechtigt den Käufer jedenfalls erst dann zum Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte (insbesondere Rücktritt vom Vertrag), wenn wir trotz schriftlicher Setzung einer Nachfrist von mindestens 20 Werktagen die Lieferung bzw. Leistung nicht durchführen. Ansprüche auf Schadenersatz/Pönale sind im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, im Übrigen mit maximal 5% der Netto-Auftragssumme begrenzt.

3.5 Ist die Nichteinhaltung des Liefertermins auf höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so beginnt die Lieferfrist mit Wegfall des Hinderungsgrundes zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Den von Satz 1 erfassten Fällen sind gleichzustellen: währungs-handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (zB Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung sowie alle sonstigen Umstände, die, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Unberührt ist, ob diese Umstände bei uns oder einem Vorlieferanten eintreten. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir dem Käufer sobald wie möglich mitteilen.

3.6 Bei Sonderkonstruktionen/Prototypen etc. verlängert sich die Lieferzeit im Falle unvorhersehbarer Lieferverzugs aufgrund Werkzeugbruch/sonstiger technisch bedingter Behinderungen, zumindest aber um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses, auch wenn diese Ereignisse während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten.

3.7 Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie die Aufhebung des Vertrages erklären.

3.8 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt nicht vor Zustellung einer Auftragsbestätigung durch uns und setzt weiters in jedem Fall voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt wurden und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie insbesondere gegebenenfalls erforderliche behördliche Bescheinigungen oder Genehmigungen, eine etwaig vereinbarte Anzahlung, Beibringung von Akkreditiven oder Garantien oder sonstigen Sicherheiten, erfüllt hat. Ist der Käufer damit säumig, beginnt die Lieferfrist binnen einer angemessenen Frist nach Wegfall aller Hinderungsgründe. Im Falle eintretender Verzögerungen mit der Erfüllung vorgenannter Voraussetzungen die der Sphäre des Käufers zuzurechnen sind, verschieben sich vereinbarte Liefertermine um die Dauer des Eintritts der Verzögerung, bis zur Erfüllung vorstehender Voraussetzungen.

3.9 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Auftrags über die Ware bzw. zu erbringenden Leistungen sind wir berechtigt, den Liefertermin einseitig um eine angemessene Frist zu verlängern. Soweit nur Teile des Auftrags bzw. der zu erbringenden Leistungen nachträglich geändert werden, erstreckt sich das Recht zur Verlängerung des Liefertermins im Zweifel auf den gesamten Auftrag bzw. die zu erbringende Leistung.

3.10 Der Liefertermin ist einzuhalten, wenn die Ware bis zu seinem Ablauf vom Werk bzw. Lager abgesendet wurde. Wenn eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der vereinbarte Abnahmetermin maßgebend. In Ermangelung der Vereinbarung eines solchen Termins ist der Zeitpunkt unserer Mitteilung, zur Abnahme durch den Käufer bereit zu sein bzw. die Leistungen erbringen zu wollen ("Abnahmebereitschaft"), entscheidend.

3.11 Werden der Versand bzw. die Abnahme der Ware bzw. die Erbringung der Leistung aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versand bzw. die Abnahme bzw. die Leistungserbringung hätte erfolgen müssen (bzw. die Meldung der Abnahmebereitschaft ihm zuzuging), die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Wir sind jedenfalls ohne Nachweis eines Schadens oder tatsächlich getätigten Aufwendungen berechtigt, vom Käufer ein angemessenes Entgelt für eine etwaige, durch die Verzögerung notwendige Aufbewahrung der Ware bzw. die Verhaltung von Personal und/oder Sachen zwecks Erbringung der Leistung zu verlangen.

3.12 Der Käufer ist berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung durch uns als Verkäufer vor Gefahrübergang bzw. Leistungserbringung endgültig unmöglich wird. Der Käufer kann darüber hinaus vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn die Ausführung eines Teiles der Lieferung bzw. eines Teils der Leistung unmöglich wird und der Käufer ein für uns erkennbares, berechtigtes Interesse an der Ablehnung der verbleibenden, uns nicht un-

möglich gewordenen Teillieferung bzw. Teilleistung hat. Hat er kein solcher Art berechtigtes Interesse an der Ablehnung dieser Teillieferung bzw. Teilleistung, wird dem Käufer das Recht eingeräumt, auch hinsichtlich dieses Teils vom Vertrag zurückzutreten. Die Verpflichtung zur Zahlung des auf diese Teilleistung entfallenden Preisanteils bleibt jedenfalls vom Rücktritt unberührt.

3.13 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges ein oder ist der Käufer für die die Unmöglichkeit begründenden Umstände allein oder überwiegend verantwortlich, bleibt er in jedem Fall zur Gegenleistung verpflichtet.

3.14 Der Käufer ist berechtigt, nach Abschluss des Vertrages und vor Bestellannahmeschluss der jeweiligen Wochentour (abrufbar unter ois.alukoeningstahl.com) um eine Stornierung des jeweiligen Auftrages anzuschauen. Wir werden diesen Ansuchen wohlwollend prüfen. Eine Stornierung nach Bestellannahmeschluss sowie bei Anfertigung von Waren nach den individuellen Bedürfnissen des Käufers ist in jedem Fall ausgeschlossen.

3.15 Retouren (Rücknahme bereits gelieferter mangelfreier Ware auf Wunsch des Käufers) sind nur im Falle ausdrücklicher Zustimmung unsererseits möglich und erfolgen freiwillig (dh. ohne rechtliche Verpflichtung). Retourierbar sind grundsätzlich nur Lagerartikel (aktuelles Lagerprogramm einsehbar unter www.alukoeningstahl.at/de/system/download-center) innerhalb der Gewährleistungsfrist, sofern diese originalverpackt (unbeschädigte Verpackung), in einwandfreiem Zustand, unbenutzt, unbearbeitet und uneingebaut sind. Artikel die in Verpackungseinheiten (VE) geliefert werden, können nur in ganzen VE zurückgenommen werden. Sollten Retouren übersendet werden, die diesen vorstehenden Kriterien nicht entsprechen, so sind wir berechtigt eine pauschale Aufwandsentschädigung von EUR 70,- zu verrechnen und senden diese Ware kostenpflichtig retour. Wenn wir Waren nach den vorstehenden Kriterien freiwillig zurücknehmen, sind wir berechtigt, vom Käufer eine Manipulationsgebühr in Höhe von 20% des Rechnungsbetrages zu verlangen. Diese Gebühr dient der Deckung der ursprünglichen Kommissionierung und Lieferung bzw. des Rücktransports, der Übernahme und Kontrolle der Ware sowie deren Einlagerung. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für eine zwischenzeitlich eingetretene Wertminderung der Ware Ersatz zu verlangen. Von der freiwilligen Rücknahme sind jedenfalls Waren die nach den individuellen Bedürfnissen des Käufers angefertigt wurden, ausgeschlossen.

3.16 Wird im Fall einer Bestellung und/oder Nachbestellung (z.B. von Ersatzteilen), mangels Bekanntgabe der entsprechenden Artikelnummer durch den Käufer, eine Artikelsuche zur Feststellung der entsprechenden Artikelnummer erforderlich, sind wir berechtigt, eine Aufwandspauschale von EUR 29,- pro Artikel zu verlangen. Die Pauschale deckt den für die Artikelsuche entstehenden Aufwand ab und wird daher auch dann fällig, wenn die entsprechende Artikelnummer/Artikelkennzeichnung nicht eruiert werden kann, die Artikelsuche also nicht erfolgreich abgeschlossen wird oder der Artikel zwar gefunden werden kann, jedoch nicht mehr lieferbar ist und auch kein Alternativprodukt zur Verfügung steht.

4. Transport, Gefahrenübergang und Annahmeverzug

4.1 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, wird Versandweg und –mittel sowie Spediteur bzw. Frachtführer von uns festgelegt. In der Regel erfolgt der Transport im Wege unserer Standard Touren. Die Lieferung erfolgt mangels besonderer Weisung des Käufers nach bestem Ermessen und ohne Gewähr für die Wahl der schnellsten und billigsten Versendung. Verlangt der Käufer nach einer anderen als der von uns gewählten Beförderung (Beförderungsmittel und/oder Beförderungsweg), trägt der Käufer darüber hinaus die damit verbundenen Mehrkosten. Bei einem Fahrzeug-Versand, egal, ob mit eigenem oder fremdem, erfolgt die Lieferung unbeladen bis zur Abladestelle/Bordsteinkante. Die Abladestelle muss für alle handelsüblichen Lkw auf einer witterungsunabhängig befahrbaren Straße zugänglich sein.

4.2 Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur bzw. Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks oder Lagers, geht die Gefahr in vollem Umfang auf den Käufer über, unabhängig davon, ob wir noch weitere Leistungen, wie bspw. die Versandkosten oder die Anlieferung oder Aufstellung des Liefergegenstandes am Bestimmungsort, übernommen haben. Der Übergang der Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur bzw. Frachtführer gilt auch für jede einzelne Teillieferung. Als Verkäufer verpflichten wir uns, auf Verlangen und Kosten des Käufers den Liefergegenstand zu versichern.

4.3 Wenn eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Hilfsweise ist der Zeitpunkt der Meldung der Abnahmebereitschaft maßgebend. Die Abnahme darf – unbeschadet der Regelungen unter Pkt. 5. und 7. – nicht wegen geringfügiger Mängel verweigert werden. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, gilt die Gefahr mit dem Ablauf des Tages, an dem, dem Käufer die Übergabe- bzw. Abnahmebereitschaft mitgeteilt wurde, auf den Käufer übergegangen.

4.4 Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Wir werden diese Stellungnahme wohlwollend berücksichtigen.

4.5 Grundsätzlich darf die Ware unverpackt und insbesondere nicht gegen Rost oder ähnliche Widrigkeiten geschützt geliefert werden. Sofern ausdrücklich vereinbart oder falls und soweit handelsüblich, wird die Ware verpackt geliefert. Für Verpackung, Schutz und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach eigener Erfahrung und nach dem bei uns üblichen Standard auf Kosten des Käufers.

4.6 Den Käufer trifft die Obliegenheit, sich bei uns über den

üblichen Verpackungsstandard hinsichtlich der zu liefernden Ware zu informieren. Transport- und alle sonstigen Verpackungskosten werden im Bereich System nach der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Preisliste berechnet (aktuell gültige Transport- und Verpackungskosten abrufbar unter www.alukoenigstahl.at/de/agb) und sind vom Käufer zu tragen. Mehrwegpulen sowie sonstige Mehrwegbehälter und -verpackungen werden dem Käufer zunächst zu unseren jeweils gültigen Verpackungspreisen (gemäß jeweils aktueller Preisliste) berechnet. Bei frachtfreier Rücksendung in wiederverwendbarem Zustand innerhalb von 6 Wochen nach Anlieferung werden sie mit 100% des berechneten Wertes gutgeschrieben. Einweg-Verpackungsmaterial wird nicht von uns zurückgenommen.

4.7 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig. Insbesondere bei Bestellungen von Leichtmetall- und Kunststoffprofilen, die eine gewisse Mindestabnahmemenge bedingen, sind Mehr- oder Minderlieferungen von 10 % zulässig.

4.8 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bzw. Leistung sofort nach Verständigung von der Bereitstellung zu übernehmen. Bei Annahmeverzug wird der Käufer – vorbehaltlich uns sonst zustehender Rechte – lagerzinspflichtig. Soweit Teillieferungen möglich sind, sind sie auch rechtlich zulässig. Jede Teillieferung gilt als eigenes Geschäft und kann von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.

5. Mängelrüge und Gewährleistung

5.1 Der Käufer hat die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Leistung nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sonstige Mängelfreiheit sorgfältig zu überprüfen und etwaige Rügen zu erheben. Die Rüge muss uns – bei sonstigem Rechtsverlust – unter prüffähiger Beschreibung eventueller Mängel unverzüglich, unter keinen Umständen aber später als 5 Werktagen nach Lieferung bzw. Leistungserbringung, schriftlich zugehen. Das Gleiche gilt für Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, ab ihrer Entdeckung oder jenem Zeitpunkt, ab dem sie entdeckt hätten werden können, wobei etwaige Be- und/oder Verarbeitung der Ware bzw. Weiterverwendung der Leistungen, ebenfalls unverzüglich, einzustellen sind. Nach Ablauf von zwölf Monaten ab Lieferung bzw. Leistungserbringung ist die Haftung für Mängel, aus welchem Grund auch immer, aber jedenfalls ausgeschlossen. Wenn Waren auftragsgemäß an Dritte versandt werden, beginnen die Fristen für die Untersuchung und Rügeverpflichtung mit Einlangen der Ware beim Dritten.

5.2 Neben der Verpflichtung zur rechtzeitigen Rüge ist der Käufer nach Möglichkeit verpflichtet, uns unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach der Mängelmeldung) ein Muster der mangelhaften Ware oder der mangelhafte Bestandteil zur Verfügung zu stellen, um eine (Vor)Prüfung der Mangelhaftigkeit zu ermöglichen. Nach unserer Wahl ist dieses Muster zu übersenden oder wird von uns abgeholt. Darüber hinaus hat uns der Käufer und allfälligen Vorlieferanten Zutritt zum Belegenheitsort der Ware (Baustelle, etc.) zu gewähren um eine umfassende Prüfung der Mangelhaftigkeit und allfälliger Verbesserungsmaßnahmen zu ermöglichen. Wenn die Zurverfügungstellung eines Modells möglich ist und der Käufer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt oder dieser die Besichtigung der Ware verweigert, ist die Haftung für die beanstandeten Mängel ausgeschlossen.

5.3 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge haben wir die Wahl, ob wir die beanstandete Ware zurücknehmen und an ihrer Stelle eine mangelfreie liefern oder stattdessen den Mangel durch Nachbesserung beseitigen. Nach dreimaligem, ungenutztem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Beseitigung des Mangels oder nach drei fehlgeschlagenen Versuchen der Beseitigung oder bei Unmöglichkeit der Beseitigung, hat der Käufer das Recht stattdessen Preisminderung geltend zu machen. Die Wandlung/Aufhebung des Vertrages ist jedenfalls ausgeschlossen.

5.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Die Gewährleistungsfrist beginnt durch Lieferung von Ersatzware bzw. Verbesserung nicht neu zu laufen. Eine Inanspruchnahme des Verkäufers gem. § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

5.5 Gibt uns der Käufer nicht bzw. nicht binnen angemessener Frist Gelegenheit, den Mangel selbst zu überprüfen bzw. zum Zweck der Überprüfung in Augenschein zu nehmen oder stellt er uns zu diesem Zweck, obwohl ihm das zumutbar wäre, die beanstandete Ware auf unser Verlangen nicht zurück, verliert der Käufer etwaige Gewährleistungsrechte.

5.6 Von den durch die Verbesserung bzw. den Austausch entstehenden, unmittelbaren Kosten tragen wir, wenn und soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten der Verbesserungsmaßnahme bzw. des Ersatzstückes, einschließlich des Versandes.

Wir tragen auch die Kosten der zur Verbesserung erforderlichen Monteur und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten ("sonstige unmittelbare Kosten"), soweit uns hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung entsteht. Eine solche unverhältnismäßige Belastung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die sonstigen unmittelbaren Kosten den Preis des Liefergegenstandes übersteigen. Weitere, insbesondere mittelbare Kosten, zB für Auf- und Abbauten, Umbauten, Gerüste, Sicherungs- und Sicherheitsmaßnahmen sowie nutzlos gewordene bzw. frustrierte Aufwendungen sind nicht als unmittelbare Kosten der Verbesserung bzw. des Austausches zu sehen und sind daher vom Käufer zu tragen.

5.7 Im Falle unserer ausdrücklichen Zustimmung kann der Käufer den Mangel auch selbst beseitigen lassen ("Ersatzvornahme"). Eine Kostenübernahme durch uns erfolgt nur im Umfang von Punkt 5.6. (unmittelbare Kosten maximal zu Selbstkosten, mittelbare Kosten werden nicht ersetzt) und nur sofern wir der Kostentragung, nach Vorlage eines Kostenvorschlages vor Durchführung der Ersatzvornahme durch den Käufer, schriftlich zugestimmt haben. Abgesehen davon, hat der Käufer nur dann das Recht eine Ersatzvornahme durchfüh-

ren zu lassen, wenn die Betriebssicherheit gefährdet ist (und sich die Gefährdung als begründet herausstellt) oder unverhältnismäßig große Schäden abgewendet werden müssen. In diesem Fall tragen wir die Kosten der Ersatzvornahme im Umfang von Punkt 5.6. (unmittelbare Kosten maximal zu Selbstkosten, mittelbare Kosten werden nicht ersetzt), soweit sie erforderlich waren und uns der Käufer unverzüglich und schriftlich von der intendierten Ersatzvornahme verständigt hat. Ansprüche im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme gemäß § 1042 (analog) bzw. §§ 1155, 1168 (analog) ABGB sind ausgeschlossen.

5.8 In Übereinstimmung mit Punkt 1.3 stellen insbesondere Farbabweichungen bei Eloxierungen, Pulverbeschichtungen bzw. sonstigen Lackierungen, sofern diese innerhalb der Toleranzen der anzuwendenden Normen liegen, keinen Mangel dar. Das Gleiche gilt insbesondere für das Zusammenspiel der einzelnen Teile und den in den Katalogen und Zeichnungen enthaltenen technischen Angaben eines aus mehreren Teilen zusammengesetzten Produktes, wenn und soweit wir keine ausdrückliche und schriftliche Zusicherung betreffend diese Eigenschaften abgeben haben und/oder wir ausschließlich Originalteile des jeweiligen Herstellers verwenden.

5.9 Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass bei Stahlprodukten das Vorhandensein von Haarrissen oder anderen nicht offenkundigen strukturellen Schwächen nicht ausgeschlossen werden kann. Er verpflichtet sich daher, diese Produkte vor Verwendung einer Überprüfung (zB Belastungsprobe, Druckprobe) zu unterziehen. Soweit die Produkte in Rohrleitungen eingebaut werden, oder daraus Behälternisse gefertigt werden, sind diese vor Verwendung jedenfalls durch hinreichende Proben, insbesondere Druckproben, vom Käufer zu überprüfen. Der Käufer haftet uns für sämtliche Nachteile, die uns aus einer Nichterfüllung dieser Verpflichtungen entstehen.

5.10 Für Elemente/Waren die von den in der Standard-Dokumentation freigegebenen und zulässigen Größen abweichen (insbesondere Übergrößen) besteht ein Gewährleistungsanspruch nur dann und insoweit, als eine schriftliche, von uns ausgestellte sog. Übergrößenfreigabe vorliegt. Für jene, von den Standardgrößen abweichende Waren, für die keine solche Übergrößenfreigabe besteht und/oder vorgelegt wird, ist die Haftung für beanstandete Mängel oder das Nichtvorliegen bestimmter Eigenschaften ausgeschlossen.

5.11 Im Falle von Sonderkonstruktionen/Sonderanfertigungen (also von der Standardware/Katalogware abweichende Sonderanfertigungen nach Vorgaben des Käufers) die in (Groß-) Serien bestellt und produziert werden, verpflichtet sich der Käufer, nach freigegebenem Konstruktionsvorschlag (zB Zeichnungen) durch unsere Partner (zB Schüco/Jansen), vor verbindlicher Serienbestellung, zur Fertigung und abschließender, eingehender Prüfung und Kontrolle eines Musterelementes. Diese Prüfung ist von einem hierzu zertifizierten Institut/ einer hierfür zertifizierten Prüfstelle vornehmen und bestätigen zu lassen. Allfällige Mängel (jeglicher Art) sind vor verbindlicher Serienbestellung unter prüffähiger Beschreibung der Mängel unverzüglich, schriftlich zu rügen. Andernfalls kann der Käufer zu einem späteren Zeitpunkt Mängel und Schäden insoweit nicht mehr geltend machen, als er diese im Zuge der Fertigung und Prüfung des Musterelementes, allenfalls auch unter Heranziehung externer Fachleute, hätte erkennen und rügen können und müssen. Mit Ausnahme von Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit haften wir in solchen Fällen nachträglicher Mängel der Serienproduktion nicht. Beratungen durch unsere Mitarbeiter sind nicht unter "Heranziehung externer Fachleute" zu subsumieren, für derartige Leistungen gilt Pkt. 6.1.

6. Beratung

6.1 Beratungen im Vorfeld des Vertragsabschlusses (inklusive Anfertigung von Skizzen, Zeichnungen, Konstruktions- und Verfahrensvorschläge etc.) erfolgen, wenn und soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, unentgeltlich, gefälligkeithalber und sind unverbindlich. Der Käufer hat keinen auf Beratung gerichteten Leistungsanspruch und erwirbt durch den Vollzug der Beratung auch keine anderen Ansprüche und/oder Rechte, gleich welcher Rechtsnatur diese sein mögen. Uns trifft für solche Beratungen keine Haftung.

6.2 Der Käufer ist verpflichtet, durch die Herstellung von Prototypen oder durch andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die gegebenenfalls von uns vorgeschlagenen Konstruktionen, Verfahren etc. für seine Zwecke eignen. Er hat weiters insbesondere sicherzustellen, dass durch eine etwaige Verwendung der Informationen, gleich ob sie körperlicher oder unkörperlicher Art sind, nicht in Schutz- und Eigentumsrechte unsererseits oder Dritter eingegriffen oder eine andere Rechtsverletzung, gleich in welcher Form, begangen wird.

7. Schadenersatz

7.1 Wir haften für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, nur (1) bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit, (2) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, (3) bei Schäden infolge von Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben und (4) nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

7.2 Für andere Schäden haften wir – soweit gesetzlich zulässig – nicht, es sei denn, dass diese auf eine vorsätzliche oder krass grob fahrlässige Vertragsverletzung zurückzuführen sind. Falls wir nicht vorsätzlich gehandelt haben, ist in jedem Fall die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden – unter Ausschluss entgangenen Gewinns und mittelbarer Folgeschäden (insbesondere aus Produktionsausfällen bzw. Betriebsunterbrechungen), nicht erzielter Ersparnisse, Zinsverluste, reiner Vermögensschäden – begrenzt. Es wird vermutet, dass dieser Schaden nicht mehr als 5% der Netto-Vertragssumme beträgt. Die Parteien kommen jedoch überein, dass er in keinem Fall 10% der Netto-Vertragssumme überschreitet.

7.3 Schadenersatzansprüche und Mehrkosten jeglicher Natur sind uns unmittelbar nach deren Bekanntwerden dem Grunde nach schriftlich zu melden. Die Höhe des Schadens/der

Mehrkosten ist ehestens (jedoch spätestens drei Monate nach Bekanntwerden dem Grunde nach, wenn die Höhe auch mit dem größten vertretbaren Aufwand nicht früher ermittelt werden kann) schriftlich und in nachvollziehbarer und prüffähiger Form bei sonstigem Anspruchsverlust anzumelden.

Sofern wir den Anspruch des Käufers ab Einlangen der Schadenersatz-/Mehrkostenforderung der Höhe nach nicht innerhalb von 3 Monaten (teilweise oder zur Gänze) anerkennen oder ablehnen, ist der Anspruch bei sonstigem Verfall innerhalb von 6 Monaten ab Ablauf der Dreimonatsfrist gerichtlich geltend zu machen. Bei Ablehnung geltend gemachter Ansprüche beginnt die Frist zur Geltendmachung mit dem auf den Tag der Ablehnung folgenden Werktag.

7.4 Keine von uns erbrachten Leistungen entfallen Schutzwirkungen zu Gunsten oder begründen Leistungs- bzw. sonstige Rechte Dritter. Das gilt explizit auch für ein im Vorfeld des Abschlusses des Vertrages unsererseits gesetztes Verhalten. Die Haftung für die schuldhaft Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit bleibt davon unberührt.

7.5 Die Anwendung des § 1298 ABGB wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf § 933a ABGB, soweit dieser eine § 1298 ABGB entsprechende Regelung der Beweislastumkehr enthält.

7.6 Regressforderungen im Sinne von § 12 PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre rechtswidrigerweise verursacht und von uns vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verschuldet wurde.

7.7 Insbesondere die von uns bei den gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen erteilten Anweisungen zur Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (Bedienungsanleitung) sind unbedingt einzuhalten. Bei Missachtung dieser Anweisungen oder bei der Nichtbeachtung von behördlichen Zulassungsbedingungen entfällt jede Haftung unsererseits.

8. Verrottung

8.1 Unbeschadet der übrigen Bestimmungen ist im Falle der Beauftragung mit der Verrottung bei Material-/Stoffbeistellung durch den Besteller und/oder in jenen Fällen, in denen vorangehend eine Oberflächenveredlung der zu verrottenden Profile durch Dritte erfolgt eine Haftung für Mängel/Schäden am beigestellten Material und daraus resultierende Fehler am Endprodukt unsererseits ausgeschlossen. Prüf- und Warnpflichten in Zusammenhang mit allfälligen Mängeln der Oberflächenveredlung und/oder des beigestellten Materials vor Verrottung bestehen – mit Ausnahme offenkundiger Mängel – nicht. Insbesondere besteht unsererseits keine Pflicht zur Entfernung von Schutzfolien etc. In offenkundigen Fällen werden wir den Besteller unverzüglich verständigen und um Weisung ersuchen, ob die Verrottung durchgeführt werden soll. Der Besteller ist verpflichtet, die diesbezügliche Weisung binnen 5 Werktagen zu erteilen. Kommt der Besteller dieser Pflicht nicht nach, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und den entstandenen Aufwand zu verrechnen. Den Besteller treffen darüber hinaus auch die daraus resultierenden Verzugsfolgen.

8.2 Der Besteller trägt sowohl die Gefahr der Unbrauchbarkeit/Mangelhaftigkeit des beigestellten Materials, als auch die Gefahr des zufälligen Untergangs. Wurden im Zeitpunkt des Untergangs von unserer Seite bereits Leistungen erbracht, sind wir berechtigt, diese zu verrechnen.

8.3 Im Falle der Abbestellung durch den Besteller nach Beginn der Leistungserbringung und/oder nach Verständigung von der Mangelhaftigkeit der Oberflächenveredlung, sind wir berechtigt nach unserer Wahl, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 40% des Bruttoauftragsbetrages (ohne Nachweis des Schadens) oder den tatsächlichen Schaden (inklusive entgangener Gewinn) zu verrechnen.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Unsere Rechnungen sind unabhängig vom Eingang der Ware oder vom Zeitpunkt der Verarbeitung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Bei verspäteter Zahlung berechnen wir – sofern uns nicht höhere Kosten entstehen – beginnend mit dem 15. Tag ab Rechnungsdatum Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 9,2 % über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit der Käufer für die Verzögerung nicht verantwortlich ist, hat er nur Zinsen in der Höhe von 4 % pro Jahr zu entrichten. Weiters werden auch sämtliche anderen ausstehenden Forderungen unabhängig von einem gewährten Zahlungsziel unverzüglich zur Zahlung fällig. Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen verrechnen wir dem Käufer als Entschädigung für etwaige Betriebskosten einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 40,-. Für den Ersatz von Betriebskosten, die diesen Pauschalbetrag übersteigen, ist § 1333 Abs 3 ABGB anzuwenden.

9.2 Zahlungen des Käufers tilgen ungeachtet einer etwaigen Widmung zuerst Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, aller ausstehenden Forderungen und dann das ausstehende Kapital beginnend bei der ältesten Schuld. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen.

9.3 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen gegen unsere Forderungen ist nicht zulässig. Der Käufer ist nur dann berechtigt, die Aufrechnung zu erklären, wenn und soweit seine Gegenforderungen und die Aufrechnung damit, von uns anerkannt wurde.

9.4 Bei Verzug des Käufers mit Zahlungen oder seinen sonstigen Leistungen sind wir – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, unsere Lieferungen bzw. Leistungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung unter Wahrung der noch offenen Lieferfrist zurückzubehalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu verlangen oder nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In letzterem Fall sind wir berechtigt, die vereinbarte Anzahlung,

mindestens aber 15 % des Preises, als Mindestvertragsstrafe zu fordern bzw. einzubehalten.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Sämtliche gelieferte Waren bleiben ungeachtet der erfolgten Lieferung und des Gefahrüberganges oder anderer Bestimmungen dieser Bedingungen unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, zB aus Akzeptantenwechseln und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

10.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstands nach fristlosem Verstreichen einer gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Herausgabebegehrens gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

10.3 Solange die Forderungen gemäß Punkt 10.1 nicht vollständig erfüllt sind, muss der Käufer die Ware treuhändig für uns als Verkäufer halten und die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufbewahren sowie das Vorbehaltsgut ordnungsgemäß lagern, sichern und versichern sowie als unser Eigentum kennzeichnen.

10.4 Der Käufer ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu verarbeiten. Für den Fall der Be- oder Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Vermengung mit fremden Waren entsteht jedenfalls Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts der Eigentumsvorbehaltsware zu dem Wert der Arbeitsleistung bzw. der anderen verarbeiteten Waren. Jede so verarbeitete Ware ist Eigentumsvorbehaltsware im Sinne dieses Vertrages und wird vom Käufer unentgeltlich verwahrt.

10.5 Erlischt unser Eigentum durch Be- oder Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Vermengung, erklärt sich der Käufer hiermit einverstanden, dass die Be- oder Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Vermengung für uns erfolgt, sodass wir Eigentümer der neuen Sache werden. Für den Fall, dass wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, trotz dieser Vereinbarung Eigentümer der neuen Sache werden, erklärt sich der Käufer hiermit einverstanden, dass das Eigentum an der neuen Sache uns zusteht, ohne dass es hierzu noch einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Die Übergabe erfolgt hiermit im Wege eines antizipierten Besitzkonstitutes. Für den Fall, dass, gleich aus welchem Rechtsgrund, ein vollständiger Übergang des Eigentums an der neuen Sache ausgeschlossen sein sollte, erklärt sich der Käufer hiermit einverstanden, dass wir ideeller Miteigentümer der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsware sind, ohne dass es hierzu noch einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Für die Übergabeform gilt das Vorangestellte sinngemäß. Sowohl das Eigentum als auch die ideellen Miteigentumsanteile an der Sache gelten als Eigentumsvorbehaltsware im Sinne dieses Vertrages.

10.6 Der Käufer ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware

bis zur vollständigen Bezahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte – zu seinen gewöhnlichen Geschäftsbedingungen, unter Beachtung von Punkt 10.7 und nur solange er nicht in Verzug ist – weiter zu veräußern. Er tritt bereits bei Vertragsabschluss alle ihm zustehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten (einschließlich etwaiger Versicherungszahlungen bzw. -leistungen) an uns ab, bleibt jedoch zur Einziehung berechtigt. Der Widerruf der Einziehungsermächtigung darf unsererseits jederzeit und grundlos erfolgen. Der Käufer muss jegliches Entgelt (einschließlich etwaiger Versicherungszahlungen) für uns als Verkäufer und die Gelder getrennt von seinem Vermögen und demjenigen Dritter halten. Zu anderen Verfügungen über die Eigentumsvorbehaltsware, selbst wenn sie nur sicherungshalber erfolgen, ist der Käufer nicht berechtigt.

10.7 Der Käufer darf die Eigentumsvorbehaltsware zudem nur dann veräußern, wenn wiederum mit seinem Abnehmer ein Eigentumsvorbehalt vereinbart wird und die Forderungen aus der Weiterveräußerung an uns abgetreten werden. Mit dem Abschluss des vorliegenden Vertrages bietet uns der Käufer bereits jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung zur Abtretung an. Wir nehmen hiermit die Abtretung an. Die Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Eigentumsvorbehaltsware.

10.8 Der Käufer verpflichtet sich, alle zur Übertragung der Forderungen notwendigen Akte zu setzen. Insbesondere verpflichtet sich der Käufer, den Rechtsübergang in seinen Geschäftsbüchern und/oder Offenen-Posten-Liste zu vermerken. Wird die Eigentumsvorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns an ihn verkauften Waren veräußert, so tritt uns der Käufer die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verkauften Waren zur Sicherung ab. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, tritt uns der Käufer den unserem Miteigentumsanteil entsprechenden Teil zur Sicherung ab.

10.9 Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu verständigen. Es bleibt dem Verkäufer vorbehalten, die Verständigung auch selbst vorzunehmen. Der Käufer hat uns auch alle Unterlagen und Informationen zu geben, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlich sind. Etwaige, in diesem Zusammenhang anfallende Kosten trägt der Käufer. Gelangt ein abgetretener Rechnungsbetrag an Dritte, so ist der Käufer verpflichtet, diesen Betrag vom Dritten zurückzufordern und ihn an uns auszufolgen.

10.10 Der Käufer ist nicht zur weiteren Abtretung der Forderungen berechtigt. Dem Käufer ist es insbesondere untersagt, die Forderungen, bspw. an Factoring-Gesellschaften, weiter zu veräußern. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in das Eigentumsvorbehaltsgut hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen, damit unsererseits Klage gemäß § 37 EÖ erhoben werden kann. Soweit der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, haftet er für den daraus entstandenen Schaden.

10.11 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der reali-

sierbare Wert der Sicherheiten die uns zustehenden Forderungen um insgesamt mehr als 20 % übersteigen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10.12 Zur Besichtigung der Vorbehaltsware sichert uns der Käufer jederzeit den Zutritt zu seinem Betrieb zu. Kommt der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder verstößt der Käufer gegen sonstige Vertragspflichten, so sind wir – nach unserer Wahl unter Aufrechterhaltung des Vertrages – berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, diese abzuholen und/oder sicherungsweise abgetretene Forderungen einzuziehen.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

11.1 Auf die Rechtsbeziehungen mit dem Käufer ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

11.2 Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag bzw. damit im (mittelbaren oder unmittelbaren) Zusammenhang stehenden Verpflichtungen und/oder Rechten ist Wien.

11.3 Gerichtsstand ist das für unseren Sitz als Verkäufer sachlich zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anzurufen.

12. Partner Guideline/Marketing

12.1 Die Nutzung von Logos, Bildern, Daten, Grafiken, etc. und sonstigen urheberrechtlichen- und/oder markenrechtlich geschützten Daten außerhalb der Vorgaben unserer Partner Guideline (abrufbar unter www.alukoenigstahl.at/de/unternehmen/partner-guideline) ist ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung untersagt.

13. Sonstiges

13.1 Zu beachten sind ferner unsere besonderen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Oberflächenveredelungen und dazugehörige Leistungen sowie für den Geschäftsbereich Stahlhandel. Für Sonderkonstruktionen und deren Implementierung in SchüCal gelten unsere Bedingungen zu Angeboten für Sonderkonstruktionen. Alle abrufbar unter www.alukoenigstahl.at/de/agb

13.2 Eine Übertragung der Rechte aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag an Dritte ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet, wobei die Abtretung von Geldforderungen frei zulässig ist.

13.3 Bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Punkte dieser Bedingungen, bleiben die übrigen Bestimmungen und die unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge aufrecht bzw. durchsetzbar. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchsetzbaren Bestimmung eine wirksame bzw. durchsetzbare, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, vereinbaren.

13.4 Der Käufer verzichtet ausdrücklich darauf, die abgeschlossenen Verträge, aus welchem Grund auch immer, auch wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sowie wegen Irrtums anzufechten. § 915 ABGB findet keine Anwendung.

BESONDERE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

für den Geschäftsbereich STAHLHANDEL der ALUKÖNIGSTAHL GmbH, Goldschlagstraße 87-89, A-1150 Wien

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Besonderen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden auch "BVuL-Stahl") gelten für den Bereich Stahlhandel und Anarbeitung. Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden "AVuL") in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sofern Bestimmungen der BVuL-Stahl mit jenen der AVuL in Widerspruch stehen, gehen die BVuL-Stahl vor. Entgegenstehende oder von unseren BVuL-Stahl abweichende Bedingungen des Käufers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Unsere BVuL-Stahl gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren BVuL-Stahl abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

1.2 Im Falle einer ständigen Geschäftsbeziehung gelten unsere BVuL-Stahl auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Käufer bei einem früheren von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind.

1.3 Bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Punkte dieser besonderen Bedingungen, bleiben die übrigen Bestimmungen und die unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge aufrecht bzw. durchsetzbar. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchsetzbaren Bestimmung eine wirksame bzw. durchsetzbare Bestimmung, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, vereinbaren.

2. Preise

Unsere Preise sowie unsere sonstigen Angebote sind freibleibend. Wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, verstehen sich unsere Preise ohne Umsatzsteuer, ohne Transportkosten und ohne jegliche Nebenleistungen ab Werk. Sämtliche zusätzliche Aufwendungen, wie z. B. Verpackung, Verladung, Verzollung, Versicherungskosten, Abgaben und Steuern, trägt der Käufer. Gewährte Rabatte und Skonti gelten nur für die jeweilige Lieferung und gelten bei etwaigen Folgeaufträgen auch dann nicht, wenn wir vom Käufer vorgenommenen Abzügen nicht widersprechen. Werden Zahlungen bei deren Fälligkeit nicht oder nicht zur Gänze geleistet, insbesondere im Falle der Insolvenz des Käufers, sind wir berechtigt, den vollen Preis, ohne Berücksichtigung gewährter Rabatte und Skonti, zu fordern und geltend zu machen.

3. Abbestellung / Vertragsrücktritt

In jedem Falle eines Vertragsrücktritts durch den Besteller nach Beginn der Leistungserbringung, sind wir berechtigt nach unserer Wahl, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 40% des Bruttoauftragsbetrages (ohne Nachweis des Schadens) oder den tatsächlichen Schaden (inklusive entgangener Gewinn) zu verrechnen.

4. Zertifikate

Relevante Bestätigungen und Zertifikate des Herstellers des zu verarbeitenden Materials werden der Lieferung beigelegt, wenn dies in der Bestellung ausdrücklich verlangt wird. Wir haften jedoch nur dafür, dass sich die Bestätigungen und Zertifikate auf die zu liefernde Ware beziehen. Wir haften nicht für den Inhalt oder die Richtigkeit der vom Hersteller ausgestellten Dokumente.

5. Gefahrtragung bei beigestelltem Material

Hat uns der Besteller Material zur Verarbeitung beigestellt, trägt der Besteller die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der sonstigen Unbrauchbarkeit. Wurden zum Zeitpunkt des Untergangs von unserer Seite oder von unseren Subunternehmern bereits Leistungen erbracht, sind wir berechtigt, diese erbrachten Leistungen zu verrechnen.

6. Gewährleistung und Schadenersatz

6.1 Wir haften für Verletzungen allfälliger Prüf- und Warnpflichten – außer bei Personenschäden – nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit, dies gilt auch im Hinblick auf eine etwaige Prüf- und Warnpflicht im Zuge der Angebotserstellung oder des Alternativangebotes.

6.2 Die uns im Zuge der Angebotserstellung und/oder Vertragserfüllung übermittelten Vorgaben, Pläne, Zeichnungen etc. werden von uns nicht geprüft. Der Besteller garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit für beigestellte Unterlagen und Vorgaben, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die Ware zu der vom Besteller gewünschten Verwendung tauglich ist. Wir haften auch nicht für Fehler beim Endprodukt, die auf unrichtige/unvollständige Unterlagen und Vorgaben vom Besteller zurückzuführen sind oder für Mehrkosten aufgrund unrichtiger/unvollständiger Unterlagen und Vorgaben. Wir sind ausschließlich für die plan- und vorgabengemäße Ausführung verantwortlich. Wir überprüfen insbesondere nicht etwaige Schnittstellen der von uns herzustellenden Ware zu anderen Teilen oder deren Funktion als Teil einer Anlage.

6.3 Im Falle offenkundig fehlerhafter Unterlagen und/oder Vorgaben werden wir den Besteller unverzüglich verständigen und um Weisung ersuchen. Der Besteller ist verpflichtet, die diesbezügliche Weisung binnen 5 Werktagen zu erteilen und/oder korrigierte Unterlagen, Vorgaben etc. zu übermitteln. Kommt der Besteller dieser Pflicht nicht nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen abzurechnen. Den Besteller treffen darüber hinaus auch die Verzugsfolgen.

6.4 Ist die vom Besteller angefragte/beauftragte Leistung aus technischen oä Gründen nicht oder nicht zur Gänze möglich, werden wir, nach Möglichkeit, ein der gewünschten Ausführung möglichst nahekommenes Alternativangebot unterbreiten. Der Besteller ist verpflichtet, dieses Alternativangebot vor dessen Annahme auf Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen/prüfen zu lassen. Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die nach dem Alternativangebot hergestellte Ware für die vom Besteller gewünschte Verwendung tauglich ist und sind ausschließlich für die plan- und vorgabengemäße Herstellung nach den Vorgaben des Alternativangebotes verantwortlich.

6.5 Enthält die Bestellung keine Vorgaben hinsichtlich technischer Spezifikationen, Qualität und Quantität der Ware, leisten wir Gewähr, dass die Ware eine Qualität aufweist, die bei Waren der gleichen Art am Herstellungsort üblich ist (dh. gewöhnliche Handelsware) und die vom Kunden erwartet werden kann. Darüber hinaus haften wir nicht für bestimmte Qualitätsanforderungen.

6.6 Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, gelten geringfügige oder sonstige für den Besteller zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen. Abweichungen von Maß, Gewicht, Oberflächenbeschaffenheit, Farbe und sonstigen Qualitätsmerkmalen sind im Rahmen der vereinbarten und/oder anwendbaren Normen z.B. EN, DIN, ÖNORM usw. oder der geltenden Übung zulässig. Solche rechnerische Gewichte maßgebend sein, so wird für Walztoleranzen und dergleichen der übliche Zuschlag berechnet.

6.7 Im Falle von Material-/Stoffbeistellung durch den Besteller ist die Haftung für Fehler am Endprodukt ausgeschlossen, die ihren Ursprung in Materialfehlern, sonstigen Qualitätsmängeln, etc. haben. (Beigestellte) Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung und des Schadenersatzes.



www.alukoenigstahl.com

rhs@alukoenigstahl.com



Zentrale
ALUKÖNIGSTAHL GmbH
Goldschlagstraße 87-89
A-1150 Wien
Tel. +43 1 98 130-0

Division Stahl
Niederlassung Wr. Neudorf
IZ-NÖ-Süd, Straße 1, Objekt 36
A-2351 Wiener Neudorf
Tel. +43 2236 62 644-0

Division Stahl
Zentrallager
Poľná 4
SK-903 01 Senec
Tel. +42 1 240 204 985